

9 KLS – 16/14 LG Bielefeld

676 Js 6/14 StA Bielefeld



Landgericht Bielefeld

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

gegen

,

wegen

Vergewaltigung u.a.

hat die 9. große Strafkammer des Landgerichts Bielefeld in der Hauptverhandlung vom 11.11.2014 bis 08.05.2015, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht H.,
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht Dr. K.,
als beisitzender Richter,

als Schöffen,

Staatsanwältin H., jedoch nicht am 17.04.2015,
Staatsanwalt Dr. M. am 17.04.2015,
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt P., jedoch nicht am 03.12., 17.12.2014 und 20.03.2015,
Rechtsanwalt L., jedoch nicht am 22.01. und 02.03.2015,
als Verteidiger des Angeklagten,

Rechtsanwältin T.,
als Vertreterin der Nebenklägerin,

Justizbeschäftigte Z. am 08.05.2015,
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

am 08.05.2015 für **R e c h t** erkannt:

I.

Der Angeklagte wird wegen Vergewaltigung in zwei Fällen, wegen schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in zwei Fällen, hiervon in einem Fall in Tateinheit mit ausbeuterischer Zuhälterei, sowie wegen eines weiteren Falls der ausbeuterischen Zuhälterei zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten

verurteilt.

II.

Der Angeklagte wird weiter verurteilt, an die Neben- und Adhäsionsklägerin einen Betrag in Höhe von 42.200,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.01.2015

zu zahlen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Versicherer übergegangen sind.

III.

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte verpflichtet ist, der Neben- und Adhäsionsklägerin sämtliche künftig aus diesen Taten entstehenden materiellen und immateriellen Schäden zu erstatten, soweit diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Versicherer übergegangen sind. Im Übrigen wird von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag abgesehen.

IV.

Das Urteil ist, soweit es die Adhäsionsansprüche betrifft, gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

V.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin sowie die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen Kosten und notwendigen Auslagen der Neben- und Adhäsionsklägerin.

Angewendete Vorschriften:

§§ 177 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 181a Abs. 1 Nr. 1, 232 Abs. 3 u. 4 Nr. 1 u. 2, 52, 53 StGB

Gründe:

I.

Der im Zeitpunkt der Hauptverhandlung 35 bzw. 36 Jahre alte Angeklagte wurde in P. geboren, wo er auch aufwuchs. Seine Eltern, die in den 1960er Jahren als Gastarbeiter nach Deutschland kamen, leben bereits seit über zwanzig Jahren getrennt, seine Mutter, wie auch der Angeklagte vor seiner Inhaftierung im vorliegenden Verfahren, in P. und sein Vater in M., Ortsteil H.. Der Vater des Angeklagten ist als Arbeiter tätig und war u.a. als Lagerist eingesetzt. Der Angeklagte hat noch zwei ältere Geschwister, einen Bruder und eine Schwester, die ebenfalls in P. wohnen. Er besuchte in P. den Kindergarten und regulär die Grundschule und wechselte sodann auf die örtliche Hauptschule-S., die er mit dem qualifizierten Abschluss nach Klasse 10 verließ. Im Anschluss holte er im Alter von etwa 17 oder 18 Jahren die mittlere Reife in den Fächern Biotechnik und Körperpflege am Berufskolleg in N. nach. 1997 begann der Angeklagte sodann eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann, die er jedoch abbrach. Der Angeklagte führt dies auf einen falschen Freundeskreis zurück, der ihn auch an den Konsum von Cannabis heranführte, was sich bei ihm schließlich zu einer jahrelangen Sucht auswuchs. Er durchlief mehrere, jeweils drei- bis vierwöchige Entgiftungsmaßnahmen, wurde jedoch in deren Folge immer wieder rückfällig. Eine Langzeittherapie wurde ihm zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bewilligt. Um das Sorgerecht für seinen im Januar 2010 geborenen Sohn R. O., der in einer Pflegefamilie lebte, zugesprochen zu bekommen, nahm der Angeklagte Kontakt zur örtlichen Drogenberatung in N. auf, um seiner Drogensucht nachhaltig entgegenzutreten, was ihm schließlich maßgeblich infolge einer vor ca. drei bis dreieinhalb Jahren in der C.-Klinik in S. absolvierten Langzeitentwöhnungstherapie auch gelang. Zeitgleich suchte er den Kontakt zum Jugendamt, da er wollte, dass sein Sohn dauerhaft bei ihm aufwächst. Eine weitere Ausbildung nahm der Angeklagte nicht mehr auf. Er ging vielmehr Gelegenheitsarbeiten, u.a. als Produktionshelfer bei der Fa. A., nach. In den letzten sieben bis acht Jahren vor seiner Inhaftierung im vorliegenden Verfahren stand der Angeklagte jedoch im öffentlichen Leistungsbezug und erhielt Arbeitslosengeld II. So war er zum einen infolge eines schweren Bandscheibenvorfalles nicht arbeitsfähig, zum anderen ließ aber auch seine Drogensucht die Aufnahme einer geregelten Tätigkeit nicht zu. Zuletzt strebte der Angeklagte unter Vermittlung der Arbeitsagentur eine Ausbildung zum Masseur an.

Der Angeklagte ist in den Jahren 1995 bis 1997 bereits jugendstrafrechtlich wegen Diebstahls wiederholt in Erscheinung getreten. In den Jahren 1999 und 2001 erfolgten dann weitere Verurteilungen zu vergleichsweise geringfügigen Geldstrafen. Zuletzt ergingen gegen den Angeklagten folgende Verurteilungen:

1.

Am 26.02.2002 verurteilte ihn das Amtsgericht Bad Oeynhausen, Az. 4 Ds 62 Js 570/01-1343/01, wegen gemeinschaftlichen Diebstahls im besonders schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung. Nach zwischenzeitlicher Verlängerung der Bewährungszeit bis zum 05.03.2006 wurde die Strafe schließlich mit Wirkung vom 03.05.2006 erlassen.

2.

Unter dem 03.12.2004 verurteilte ihn das Amtsgericht Bad Oeynhausen, Az. 5 Ds-51 Js 635/04-846/04, wegen Freiheitsberaubung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten. Dieser Verurteilung lag in tatsächlicher Hinsicht zugrunde, dass der Angeklagte im Sommer 2004 eine Bekannte, die Geschädigte H., in seiner Wohnung einschloss. Nachdem dieser dann zunächst die Flucht aus der Wohnung gelungen war, schlug ihr der Angeklagte in der Folge mit der Faust mehrfach in das Gesicht, trat mit dem Fuß gegen ihren Kopf und Körper und schlug ihr ebenfalls mehrfach mit einer Blumenvase aus massivem Glas auf den Hinterkopf, wodurch sie multiple Prellungen mit Hämatombildung am Kopf und insbesondere im Bereich der linken Gesichtshälfte erlitt. Auch die Vollstreckung dieser Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt und schließlich mit Wirkung vom 07.01.2008 erlassen. Der Angeklagte verbüßte in diesem Verfahren mehr als vier Monate Untersuchungshaft.

Der Angeklagte wurde aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Bielefeld vom 30.05.2014 (Az. 9 Gs 2892/14) am 03.06.2014 in dieser Sache festgenommen und befindet sich seit diesem Tag in Untersuchungshaft, zuletzt in der Justizvollzugsanstalt B..

II.

1. (= Fall zu Ziff. 1 der Anklageschrift)

Etwa Ende Mai/Anfang Juni 2013 lernte die in der Dominikanischen Republik geborene Nebenklägerin, die Zeugin N. L., gemeinsam mit ihrer Freundin T. S. den Angeklagten in der Diskothek „F.“ in P. kennen. Der Angeklagte suchte die Nebenklägerin in der Folgezeit zwei- oder dreimal in dem Bordellbetrieb „V.-Hotel“ in P. auf, wo die Nebenklägerin, die dominikanische Staatsangehörige und der deutschen Sprache nicht mächtig ist, zu dieser Zeit seit ca. einem Jahr als Prostituierte in einem von ihr von der Betreiberin, der Zeugin C., angemieteten Zimmer tätig war. Die Nebenklägerin, die schon zuvor im ersten Quartal des Jahres 2012 als Prostituierte im V.-Hotel gearbeitet und Deutschland im Anschluss nur vorübergehend zur Geburt ihrer Tochter in Spanien verlassen hatte, verfügte zu diesem Zeitpunkt für sich lediglich über einen spanischen Aufenthaltstitel, der es ihr nicht gestattete, in Deutschland einer legalen Beschäftigung nachzugehen und sich hier über einen längeren, ununterbrochenen Zeitraum von mehr als drei Monaten aufzuhalten, ferner über einen dominikanischen Pass. Die Nebenklägerin ging zu diesem Zeitpunkt noch, weil die Betreiber des V.-Hotels so verstanden hatte, davon aus, dass sie Steuern zahlen müsse und mit den Papieren dort arbeiten könne, ein Arbeitsvertrag ausreiche, zumal sie sogar einmal mit Frau T. zur Polizei gewesen war und dort auch mitgeteilt hatte, dass sie im V.-Hotel arbeite.

Der Angeklagte, der sich der Nebenklägerin zunächst als nett und hilfsbereit zeigte, erkundigte sich im Zuge dieses Kennenlernens nicht nur nach dem Verdienst der Nebenklägerin, sondern auch nach ihren Aufenthaltsdokumenten. Er ließ sich diese von ihr auch zeigen und konfrontierte sie – zutreffend – damit, dass sie mit ihrem Aufenthaltstitel in Deutschland nicht arbeiten dürfe. Der Angeklagte offenbarte der Nebenklägerin im Zuge des Kennenlernens auch sein über unbekannt gebliebene Dritte beschafftes Wissen um ihre familiäre Situation, insbesondere ihre am xx geborene Tochter K., die zu dieser Zeit bei der Zeugin T., die als Reinigungskraft im V.-Hotel tätig war, lebte und von dieser wegen der Prostitutionstätigkeit der Nebenklägerin nahezu ganztägig betreut wurde, ihre Ehe mit einem Niederländer sowie ihre Absicht, sich von diesem scheiden zu lassen. Dabei vermochte sich die Nebenklägerin nicht zu erklären, wie der Angeklagte an diese Informationen gelangt war.

An ihrem Geburtstag, dem xx.2013, folgte die Nebenklägerin schließlich der – zuvor bereits wiederholt ausgesprochenen – Einladung des Angeklagten, mit ihm auszugehen. Der Angeklagte blieb diese Nacht auf dem Zimmer der Nebenklägerin im V.-Hotel und wickelte in den darauffolgenden Tagen auch nicht mehr von ihrer Seite. Ungefähr eine Woche gingen der Angeklagte und die Nebenklägerin weiter aus. Die Nächte verbrachte der Angeklagte weiter auf dem Zimmer der Nebenklägerin, die er in dieser Zeit auch seiner Familie vorstellte. Die Nebenklägerin, die zu diesem Zeitpunkt noch keinen Verdacht schöpfte, empfand dies zunächst als Beginn einer normalen Beziehung.

Während dieser Woche des gemeinsamen Ausgehens wurde an die Nebenklägerin von anderen im V.-Hotel tätigen Prostituierten herangetragen, dass es sich bei dem Angeklagten um einen Zuhälter handle. Auch die Betreiber des „V.-Hotels“, die Zeugin C., und deren Vater, „J.“ C., traten an die Nebenklägerin heran und konfrontierten die Nebenklägerin wegen dieses Umstands damit, dass sie das Etablissement verlassen müsse, wenn der Angeklagte weiter auf ihr Zimmer komme. Um weitere Schwierigkeiten zu vermeiden und eine Fortführung ihrer Tätigkeit im V.-Hotel zu sichern, bat die Nebenklägerin am 17.06.2013 den Angeklagten, nicht mehr auf ihr Zimmer zu kommen. Der Angeklagte, der spätestens zu diesem Zeitpunkt den Entschluss gefasst hatte, die Nebenklägerin auf Dauer als Prostituierte für sich arbeiten zu lassen und ihre Einnahmen zum Bestreiten des eigenen Lebensunterhaltes zu vereinnahmen, drohte der Nebenklägerin in Ausführung dieses Tatplans, um diese gefügig zu machen und an sich zu binden, damit, dass sie sich in Deutschland illegal aufhalte und er, wenn sie nicht bei ihm bliebe, die Polizei verständigen bzw. sie anzeigen werde. Er – so der Angeklagte weiter – wisse auch, wer ihre Tochter sei. Sie, die Nebenklägerin, gehöre ab dem ersten Moment des gemeinsamen Ausgehens zu seiner Familie und könne sich von dieser auch nicht mehr lossagen. Dies bekräftigte ihr gegenüber in der Folge auch die Mutter des Angeklagten, die ihr zudem befahl, das zu tun, was der Angeklagte ihr sage. Um die Nebenklägerin weiter einzuschüchtern und zu verunsichern, drohte der Angeklagte ihr in diesem Zuge auch mit dem Tod. Anschließend wiegelte er jedoch zunächst wieder ab, dass er ihr damit nur habe Angst machen wollen, und spiegelte ihr vor, dass er ihr tatsächlich dabei behilflich sein wolle, aus der Prostitution herauszukommen, indem er ihr durch Verwendung ihrer Einnahmen ordnungsgemäße Aufenthaltsgeduld beschafe, mit denen sie dann eine

reguläre Tätigkeit aufnehmen könne. Auch versprach er ihr, mit ihr zusammen leben zu wollen. Die Nebenklägerin ging aus der durch die von dem Angeklagten geschaffene Bedrohungslage hervorgerufenen Angst um sich und ihre Tochter heraus, aber auch in der Hoffnung, der Angeklagte werde sie tatsächlich dabei unterstützen, das Prostitutionsmilieu zu verlassen, auf das von dem Angeklagten geäußerte Ansinnen ein und überließ diesem in der Folge ab etwa Mitte Juni 2013 über einen Zeitraum von ca. drei Wochen bzw. an insgesamt 15 Arbeitstagen ihre gesamten Prostitutionseinnahmen, und damit in den ersten beiden Wochen bzw. an zehn Arbeitstagen – nach Abzug von direkt an die Betreiber zu entrichtender Zimmermiete und Steuern – Beträge in einer täglichen Höhe von ca. 150,00 bis 200,00 EUR und in der dritten Woche bzw. an fünf Arbeitstagen Beträge in vorgenannter Höhe zzgl. eines täglichen Mehrbetrages von 65,00 EUR, da der Angeklagte in dieser Woche die Nebenklägerin nicht mehr die Zimmermiete in entsprechender Höhe an die Betreiber des „V.-Hotels“ entrichten ließ. Der Angeklagte erwarb von diesen vereinnahmten Beträgen, wie auch bei den nachfolgend dargelegten Prostitutionstätigkeiten der Nebenklägerin, für sie Lebensmittel und die für die Prostitutionsausübung erforderlichen Dinge, wie etwa Kondome, und verwandte den Rest des Geldes entgegen der der Nebenklägerin vorgespiegelten Zwecke für sich selbst. Auch das Betreuungsgeld für ihre Tochter ließ der Angeklagte die Nebenklägerin während dieser drei Wochen nicht mehr an die Zeugin T. entrichten. Während dieser drei Wochen suchte der Angeklagte jeden Tag das Zimmer der Nebenklägerin auf, um ihre Prostitutionstätigkeit nebst erlangter Erlöse nahtlos zu überwachen. So befragte er in dieser Zeit die Nebenklägerin, wie viel ihr die einzelnen Kunden bezahlt hatten, und überwachte auch die Zeit, die die Kunden bei der Nebenklägerin verbrachten. Wenn die Nebenklägerin ihm einmal die Tür zu ihrem Zimmer nicht sogleich öffnete, schlug er dagegen, um sich Zutritt zu verschaffen.

2. (Fälle zu Ziff. 2. – 10. der Anklageschrift)

Da dem Angeklagten aufgrund der durch seine ständige Anwesenheit im V.-Hotel entstandenen Schwierigkeiten bewusst war, dass die Nebenklägerin jedenfalls dort nicht unter seiner Aufsicht auf Dauer ungehindert der Prostitution würde nachgehen können, entschloss er sich, sie in anderen Bordells für sich als Prostituierte arbeiten zu lassen und ihre Einnahmen jeweils wiederum nach Abzug der für ihre Tätigkeit in

den einzelnen Bordellen anfallenden Kosten vollständig für sich zu vereinnahmen. Hierbei ging der Angeklagte davon aus, dass er einen entgegenstehenden Willen der Nebenklägerin gegebenenfalls durch Drohungen und Anwendung von Gewalt überwinden würde. In Umsetzung dieses Vorhabens bat der Angeklagte während seines Aufenthaltes auf dem Zimmer der Nebenklägerin im V.-Hotel diese, ihre Prostitutionstätigkeit nunmehr aufzugeben und zu ihm zu ziehen, nach Beschaffung der erforderlichen Papiere einer normalen Arbeit nachzugehen und mit ihm gemeinsam zu leben. Er schlug der Nebenklägerin in diesem Zuge weiter vor, ihre Tochter, um Geld zu sparen, nicht länger von der Zeugin T., sondern stattdessen von seiner Mutter betreuen zu lassen, wofür die Nebenklägerin auch nichts zahlen müsse. Die Nebenklägerin ließ zunächst jedoch ihr Kind noch in der Obhut der Zeugin T., in der sie ihr Kind gut aufgehoben wusste, zurück. Sie ging jedoch in dem Glauben, nun nicht länger als Prostituierte arbeiten zu müssen und mit dem Angeklagten im Rahmen einer normalen Beziehung zusammenleben zu können, auf seinen Vorschlag ein und verließ unter Aufgabe ihres Zimmers Anfang Juli 2013 das V.-Hotel und zog in die Wohnung des Angeklagten unter der Anschrift L.-Straße xx in P.. Wenige Tage später konfrontierte der Angeklagte die Nebenklägerin jedoch damit, dass er ihre Tochter nun zu seiner Mutter gegeben werde. Auf die Frage der Nebenklägerin zu dem Grund hierfür äußerte der Angeklagte wörtlich: „Was denkst Du warum? Ab jetzt musst Du für mich arbeiten!“ Der Angeklagte begründete dies weiter damit, dass die Nebenklägerin nun hohe Schulden bei seiner Familie habe und als Prostituierte arbeiten müsse, um diese Schulden zu begleichen. Würde sie das nicht tun – so der Angeklagte weiter –, würde er sie und ihre Tochter umbringen. Es sei gleichgültig, wo sie hingehe, er würde sie finden. Tatsächlich hatte sich die Nebenklägerin aber weder von dem Angeklagten noch von einem Mitglied seiner Familie zuvor Geld geliehen. Nach dem Willen des Angeklagten sollte insbesondere auch die Tochter der Obhut der Nebenklägerin entzogen werden und so dieser gegenüber fortgesetzt als Druck- und Drohmittel dienen, um sie fortgesetzt gefügig zu machen. Die Nebenklägerin sah aus Angst wegen der durch den Angeklagten ausgesprochenen Drohungen, und hierbei insbesondere in Sorge um ihre kleine Tochter und die mögliche Aufdeckung ihres illegalen Aufenthaltes, für sich keinen anderen Ausweg, als auf die Forderungen des Angeklagten einzugehen und für ihn erneut als Prostituierte zu arbeiten. In Ausführung seines Tatplans holte der Angeklagte mit der Nebenklägerin deren Tochter bei der Zeugin T. ab und brachte

sie zu seiner Mutter, die Nebenklägerin selbst hingegen zuerst zu einem bislang nicht identifizierten Bordell seines Onkels im I.er Raum, wo überwiegend osteuropäische Frauen der Prostitution nachgingen. Die Nebenklägerin arbeitete dort etwa vier bis fünf Tage als Prostituierte und musste die Einnahmen aus dieser Tätigkeit wiederum vollständig an den Angeklagten abführen, der diese nach Abzug der für die Tätigkeit der Nebenklägerin erforderlichen Aufwendungen in gesamter Höhe für sich vereinnahmte. Da die Nebenklägerin nach Meinung des Angeklagten in diesem Club jedoch nicht genug Geld verdiente, brachte er sie anschließend in das Bordell „T.-Club“ in O. – heute „L.“ –, wo die Nebenklägerin Ende Juli 2013 für drei Tage der Prostitution nachging und auch diese Einnahmen wiederum vollständig an den Angeklagten abführen musste, der auch diese nach Abzug der für die Ausübung der Tätigkeit der Nebenklägerin erforderlichen Aufwendungen in gesamter Höhe für eigene Zwecke verwandte. Da es dem Angeklagten aufgrund eines Polizeieinsatzes im „T.-Club“ schließlich sicherer erschien, die Nebenklägerin dort nicht weiter arbeiten zu lassen, ließ er sie im Anschluss in mindestens zwei Fällen auch Freier in seiner eigenen Wohnung bedienen.

Wenn die Nebenklägerin in dieser Zeit nach Meinung des Angeklagten einmal nicht genug verdiente, wurde er auch wiederkehrend gewalttätig, indem er ihr an den Haaren zog, sie würgte und sie sodann schlug. Bei einem derartigen Vorfall, welcher sich bereits kurze Zeit nach Verlassen des „V.-Hotels“ ereignete, wobei sich der genaue Tatzeitpunkt nicht mehr bestimmen ließ, trat der Angeklagte der Nebenklägerin mit dem Knie derart kräftig in den Magen, dass sie sich übergeben und Blut spucken musste. Es kam bei der Nebenklägerin im Bauchbereich zur Bildung eines größeren Hämatoms. Infolge anhaltender Schmerzen, Übelkeit und Erbrechen brachte der Angeklagte die Nebenklägerin schließlich ca. zwei Tage danach am 11.07.2013 in die Notaufnahme des städtischen Krankenhauses in P.. Während die Nebenklägerin u.a. von der Zeugin Ort untersucht und behandelt wurde, hielt er sich mit deren Tochter im Wartebereich auf. Vor dem Hintergrund der ausgesprochenen Drohungen des Angeklagten und insbesondere aus Angst um ihre Tochter gab die Nebenklägerin gegenüber dem wegen seiner spanischen Sprachkenntnisse hinzugerufenen Arzt, dem Zeugen Dr. F., nicht den wahren Grund für ihre Beschwerden an, sondern teilte vielmehr lediglich mit, dass sie seit einer Woche Bauchschmerzen begleitet von Übelkeit, Erbrechen und Kopfschmerzen habe. Dies auch deshalb, weil der Angeklagte, der sie zum Krankenhaus gebracht

hatte, ihr noch unmittelbar vor der Behandlung eingeschärft hatte, dass sie sich mit Rücksicht auf die Tochter gut überlegen solle, was sie sage. Die Nebenklägerin wurde schließlich nach mehrstündigem Aufenthalt und ärztlicher Versorgung auf eigenen Wunsch hin gegen ärztlichen Rat entlassen. Dabei gelang es der Nebenklägerin später nach diesem Vorfall, mit ihrer Tochter von dem Angeklagten fortzulaufen. Sie wurde von der Zeugin T. für kurze Zeit wieder in deren Haushalt aufgenommen. In diesem Zuge nahm die Nebenklägerin auch wieder kurzzeitig ihre Tätigkeit als Prostituierte im V.-Hotel auf. Schließlich kehrte sie nach wenigen Tagen wieder zu ihm zurück. Die Nebenklägerin befürchtete, der Angeklagte werde seine Drohung wahr machen, und sie wegen ihres illegalen Aufenthaltes bei der Polizei anzeigen, so dass sie den Lebensunterhalt für ihr Kind und sich nicht mehr sicherstellen konnte. Die Nebenklägerin hatte die Pässe für sich und das Kind bereits dem Angeklagten, der sie hierzu aufgefordert hatte, zu einem nicht mehr näher bestimmbareren Zeitpunkt überlassen müssen; dem war die Nebenklägerin aus Angst vor dem Angeklagten auch nachgekommen. Die Pässe hatte der Angeklagte anschließend seiner Mutter übergeben, die diese bei sich aufbewahrte. Hinzu kam, dass der Angeklagte wieder Kontakt mit ihr aufgenommen und ihr versprochen hatte, sich in Zukunft wohl zu verhalten.

Tatsächlich änderte sich an dem Verhalten des Angeklagten jedoch nichts. Vielmehr setzte der Angeklagte auch danach seine gewalttätigen Übergriffe gegen die Nebenklägerin fort. Darüber hinaus setzte er die Nebenklägerin auch wiederholt massiven Drohungen aus. So äußerte der Angeklagte zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt, dass er über entsprechende Kontakte verfüge, um einen gefälschten Pass zu besorgen und die Tochter der Nebenklägerin nach Jugoslawien bringen zu lassen. Bei einem weiteren Vorfall in der Wohnung des Angeklagten am 01.08.2013, als die Nebenklägerin dem Angeklagten gegenüber geäußert hatte, dass sie weg wolle, ergriff dieser die zu diesem Zeitpunkt erst gut ein Jahr und drei Monate alte Tochter der Nebenklägerin an den Armen, ging zum Fenster und drohte, sie hinauszwerfen, wenn sie sich weigere, für ihn weiterzuarbeiten, um ihre hohen Schulden zu bezahlen. Die Nebenklägerin wandte sich in dieser höchsten Not hilfeschend per SMS an den Zeugen Z., der die Polizei verständigte, die schließlich auch vor Ort erschien. Die Nebenklägerin versuchte den Beamten zu erklären, dass der Angeklagte sie bedroht habe und sie nicht bei ihm bleiben wolle. Jedoch gelang es dem Angeklagten schon infolge seiner überlegenen Sprachkenntnisse, den Vorfall

als vermeintlich normale partnerschaftliche Streitigkeit und unter Hinweis auf eine angebliche stressbedingte Reaktion der Nebenklägerin im Rahmen ihrer vermeintlichen Schwangerschaft abzutun, so dass schließlich seitens der erschienenen Einsatzbeamten keine weiteren Maßnahmen ergriffen wurden. Die Nebenklägerin verlor aufgrund dieses Vorfalls jegliches Vertrauen in die Polizei, von der sie – die sich ohnehin schon völlig hilflos wähnte – den Eindruck gewonnen hatte, mit dem Angeklagten verbunden zu sein, und nun ebenfalls keinerlei Hilfe von den Beamten für sich erwartete. Deshalb setzte sie auch keinen Widerstand mehr entgegen, als der Angeklagte – der weitere Polizeieinsätze verhindern wollte – sie zwang, bei dem Zeugen Z. anzurufen und diesem zu erklären, dass alles nur ein Irrtum gewesen sei. Tatsächlich meldete sie sich noch am 2. August gegen 23:15 Uhr bei dem Zeugen Z. und bat diesen, der Polizei mitzuteilen, dass alles ein Irrtum gewesen sei; sonst werde sie noch wesentlich größere Schwierigkeiten bekommen. Nach diesem Anruf konnte der Zeuge Z. den zuständigen Polizeibeamten erst wieder am 04.08.2013 gegen 11:00 Uhr erreichen. Er erfuhr bei dieser Gelegenheit, dass die Einsatzbeamten das Haus der Mutter des Angeklagten inzwischen gefunden hätten und die Mutter des Angeklagten versichert habe, dass alles in Ordnung sei. Der Zeuge Z., der nicht verstehen konnte, dass die Polizei sich mit dieser Antwort zufriedengegeben hatte, aber selbst auch nicht mehr die Nebenklägerin erreichen konnte – er hatte von dieser erfahren, dass man es nicht zuließ, seine Anrufe anzunehmen –, machte sich Sorgen um die Nebenklägerin. Nachdem er von der Nebenklägerin in diesem Zuge noch erfahren hatte, dass er sie nur noch erreichen könne, wenn er sie als Gast in T.-Club aufsuche, versuchte er zusammen mit der Freundin der Nebenklägerin S. jene dort aufzusuchen, konnte sie dort aber nicht antreffen. Beide begaben sich deshalb am 05.08.2013 zu dem Hause der Mutter des Angeklagten, wo sie die Nebenklägerin auch tatsächlich antreffen konnten. Jedoch durfte der Zeuge Z. selbst nicht mit der Nebenklägerin sprechen; Frau S. wurde jedoch der Kontakt mit der Nebenklägerin gestattet, die jener bei dieser Gelegenheit mitteilte, sie wolle von dem Angeklagten weg, wisse aber nur nicht wie. Außerdem äußerte die Nebenklägerin Frau S. gegenüber dass sie schwanger sei. Letzterer zeigte die Nebenklägerin zudem blaue Flecke an Oberarmen und Beinen, die – wie die Nebenklägerin ihr weiter mitteilte – von Schlägen des Angeklagten herrührten. Nachdem Frau S. den Zeugen Z. unterrichtet hatte, wandte dieser sich an die Polizei, woraufhin beide als Zeugen durch KHK M. vernommen wurden. Der Beamte

veranlasste in diesem Zusammenhang, dass die Nebenklägerin zusammen mit ihrem Kind aus dem Hause der Mutter des Angeklagten abgeholt und als Zeugin vernommen wurde. Die Nebenklägerin, die zu diesem Zeitpunkt insbesondere um die Aufdeckung ihres illegalen Aufenthalts fürchtete und weiter große Angst davor hatte, dass der Angeklagte sich gegebenenfalls an ihrem Kind und ihr selbst rächen könnte, versicherte bei dieser Vernehmung, dass sie weder festgehalten noch geschlagen werde, es ihr vielmehr gut gehe. Der Zeuge Z., der die Nebenklägerin bis dahin nicht unerheblich auch mit der Überlassung von Geldbeträgen unterstützt hatte, konnte nicht nachvollziehen, dass die Nebenklägerin diese Gelegenheit, dem Angeklagten zu entkommen, nicht nutzte; er stellte daraufhin seine Bemühungen ein. Die Mitglieder der Familie des Angeklagten zeigten sich erleichtert darüber, dass die Nebenklägerin die wahren Verhältnisse nicht offenbart hatte. Sie waren schon nach dem Polizeieinsatz vom 01.08.2013 mit dem Angeklagten übereingekommen, dass die Nebenklägerin nicht länger in P. arbeiten könne, sondern ihr in einem Haus der Mutter des Angeklagten in D. ein Bereich hergerichtet werden sollte, wo sie dauerhaft der Prostitution nachgehen sollte. Dieses Vorhaben ließ sich jedoch zunächst nicht realisieren, da das betreffende Objekt erst renoviert und entsprechend hergerichtet werden musste. Als Ergebnis einer dieser „Familiensitzungen“, in denen über das Schicksal der Nebenklägerin beratschlagt wurde, konfrontierte die Mutter des Angeklagten die Nebenklägerin schließlich mit der Tatsache, dass es einen älteren Herrn gebe, der mit ihr zusammen leben wolle. Sie, die Nebenklägerin, solle diesen nun dazu bringen, dass er sein Testament zu ihren Gunsten ändere. Die Nebenklägerin wurde diesem Mann in der Folge auch vorgestellt, der hierbei aber deutlich machte, dass er allein mit ihr, nicht aber mit ihrer Tochter zusammenleben wolle. Die Nebenklägerin, die in diesem Zuge den Entschluss fasste, von dem Angeklagten endgültig fortzugehen, äußerte diesem gegenüber, damit dieser keinen Verdacht schöpft, dass sie einsehe, dass sie nicht von ihm fortkomme, sondern dableiben und ihre Schulden abbezahlen müsse. Sie wolle aber ihre Tochter zurück nach Spanien schicken. Der Angeklagte ging auf diesen Vorschlag ein, erwiderte aber, dass er das Flugticket nicht bezahlen werde. Die Nebenklägerin wandte sich sodann zur Beschaffung der finanziellen Mittel für den Erwerb eines Flugtickets an ihre in der Dominikanischen Republik lebende Mutter, die ihr mittels Western Union 300,00 EUR zukommen ließ. Diesen Betrag holte die Nebenklägerin auch ab, er wurde ihr jedoch von dem Angeklagten mit den Worten, dass dies nur ein Teil

dessen sei, was sie ihm schulde, wieder abgenommen. Die Nebenklägerin gab gegenüber dem Angeklagten sodann vor, dass sich ihre Mutter um ein Flugticket für ihre Tochter gekümmert habe, dieses Ticket als elektronisches Ticket am Flughafen Hannover hinterlegt sei und sie die Tochter nun allein nach Spanien ohne Begleitung schicken könne. Die Nebenklägerin beabsichtigte, die Fahrt zum Flughafen Hannover zu nutzen, um gemeinsam mit ihrer Tochter von dem Angeklagten zu fliehen. Der Angeklagte machte sich mit der Nebenklägerin und ihrer Tochter auch schließlich am 14.08.2013 auf den Weg zum Flughafen Hannover, wobei er ihr bereits in den Tagen zuvor damit gedroht hatte, dass sie tot sei, wenn sie versuchen sollte zu fliehen. Er mache sie in diesem Fall „kaputt“. Nachdem die Nebenklägerin während der Fahrt bemerkt hatte, dass sich der Pass der Tochter noch bei der Mutter des Angeklagten befand, machte sie den Angeklagten hierauf aufmerksam, der ihr daraufhin ins Gesicht schlug, jedoch umkehrte, um den Pass zu holen. Während der Fahrt zum Flughafen versuchte die Nebenklägerin von dem Angeklagten unbemerkt wiederholt, durch Wählen des Notrufs die Polizei auf ihre verzweifelte Lage aufmerksam zu machen, was ihr jedoch nicht gelang. Nach Erreichen des Flughafens wiederholte der Angeklagte seine Todesdrohung gegenüber der Nebenklägerin unter zusätzlichem Hinweis darauf, dass noch weitere von ihm hinzugerufene Personen vor Ort seien. Unter dem Vorwand, Hunger zu haben, begab sich die Nebenklägerin mit ihrer Tochter und in Begleitung des Angeklagten in die im Flughafengebäude gelegene McDonalds-Filiale. Dort konnte sie schließlich einen Mitarbeiter auf sich und ihre Situation aufmerksam machen, der den ebenfalls im McDonalds beschäftigten Zeugen H. informierte, der wiederum seinerseits die Polizei verständigte, die u.a. in Person des Zeugen PK N. erschien, und die Nebenklägerin dann in ein Frauenhaus brachte. Zuvor hatte der Angeklagte noch versucht, die Nebenklägerin an den Haaren ziehend aus der Filiale zu zerren, wogegen sie sich jedoch mit ihrer Tochter auf dem Arm erfolgreich zur Wehr zu setzen vermochte. Die Nebenklägerin wird seit August 2013 von der Organisation für Opfer von Menschenhandel „KOBRA“ betreut. Ihr Aufenthalt wird aufgrund der von ihr geschilderten Gefährdungslage geheim gehalten und ist lediglich der Betreuungsorganisation bekannt. Sie befindet sich fortlaufend in ärztlich-psychiatrischer Behandlung, da sie infolge der Taten in ihrer psychischen Verfassung stark beeinträchtigt ist.

3. und 4. (= Fälle zu Ziff. 11. und 12. der Anklageschrift)

Während der Zeit, in der der Angeklagte die Nebenklägerin als Prostituierte für sich arbeiten ließ, führte er bei mehreren Gelegenheiten gegen den Willen der Nebenklägerin mit ihr in seiner Wohnung den vaginalen und oralen Geschlechtsverkehr durch. Anlass war, dass die Nebenklägerin nach Auffassung des Angeklagten, der sich darüber ärgerte, nicht genug verdiente. Der Angeklagte äußerte, dass sie „keine richtige Prostituierte“ sei und daher „lernen“ müsse, wie eine „richtige Prostituierte“ zu arbeiten bzw. „richtigen Sex“ zu haben. Durch diese sexuellen Gewalthandlungen wollte der Angeklagte hauptsächlich erreichen, dass sich die Nebenklägerin ihm vollends unterwarf und sie auf diese Weise dauerhaft in seinem Sinne gefügig machen. Er verstand diese Handlungen auch als Respektsbeweis ihm gegenüber. Zumindest die nachfolgend dargestellten Taten, die zu Ziff. 3. und 4. auch Gegenstand der Anklage sind, können dem Angeklagten konkret nachgehalten werden:

(3.) Am Abend des dritten Tages ihres Aufenthaltes im „T.-Club“ Ende Juli 2013 verständigte die Nebenklägerin den Angeklagten darüber, dass die Polizei vor Ort sei und bat ihn, sie abzuholen, da sie fürchtete, dass die Polizei sie wegen ihres illegalen Aufenthaltes festnehmen würde. Auf der Fahrt zur Wohnung des Angeklagten kam es zwischen der Nebenklägerin und dem Angeklagten - wie bereits mehrere Male zuvor - zum Streit, weil sich der Angeklagte darüber verärgert zeigte, dass die Nebenklägerin, die an diesem Abend lediglich Einnahmen in Höhe von 100,00 EUR erzielt hatte, aus Sicht des Angeklagten zu wenig Geld verdient hatte. Der Angeklagte hielt ihr vor, dass sie nicht wisse, wie man als Prostituierte richtig arbeite. Nach Betreten der Wohnung eskalierte der Streit. Der Angeklagte zog der Nebenklägerin an den Haaren und würgte sie kräftig mit der anderen Hand. Auf diese Weise zwang er sie mit den Worten: „Ich zeige Dir, wie man fickt und als Prostituierte richtig arbeitet!“ ins Schlafzimmer. Dort riss er der Nebenklägerin, die dem Angeklagten körperlich deutlich unterlegen war, die von ihr noch im Rahmen der Prostitutionsausübung getragene Arbeitskleidung herunter, wodurch eine Korsage am Reißverschlussansatz aufgerissen wurde. Anschließend führte er mit ihr den ungeschützten, vaginalen Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguss durch. Währenddessen versuchte die Nebenklägerin erfolglos, sich durch Kratzen im

Bereich der linken Gesichtshälfte des Angeklagten dagegen zu wehren. Mit den Worten: „Lerne, ich bin der Mann!“ ließ er schließlich von der Nebenklägerin ab.

(4.) In einem weiteren Fall, der sich im Sommer 2013 ereignete, wobei der konkrete Zeitpunkt nicht mehr näher bestimmbar war, zwang der Angeklagte die Nebenklägerin wiederum in seiner Wohnung, ihn oral zu befriedigen. Auch bei diesem Vorfall zeigte er sich zuvor darüber verärgert, dass die Nebenklägerin seiner Meinung nach durch ihre Prostitutionstätigkeit nicht genügend Einnahmen erzielt hatte. Er fasste ihr – wie so oft – in die Haare und zog sie auf diese Weise in das Schlafzimmer, wo er sie zwang, sich auf das Bett zu setzen. In diesem Zusammenhang äußerte er wiederum, dass die Nebenklägerin lernen solle, eine „Hure“ zu sein. Anschließend stellte er sich vor die Nebenklägerin und zwang sie, ihn gegen ihren Willen oral zu befriedigen, wobei er ihr schließlich ins Gesicht ejakulierte.

5. (eingestellt mit Anklageerhebung nach § 154 Abs. 1 StPO)

Am Abend eines nicht mehr näher bestimmaren Tages im Sommer 2013 war der Angeklagte mit der Nebenklägerin nach einem Barbesuch in N. auf dem Rückweg zu seiner Wohnung. Der Angeklagte, der – wie auch die Nebenklägerin – zu diesem Zeitpunkt erheblich alkoholisiert war, war verärgert darüber, dass die Nebenklägerin aus seiner Sicht – wieder einmal – durch ihre Prostitutionstätigkeit nicht genügend Geld verdient hatte. Bei Betreten der Wohnung packte er sie sodann mit der einen Hand bei den Haaren und würgte sie mit der anderen und warf sie schließlich auf das Bett im Schlafzimmer, wo er gegen den Willen der Nebenklägerin, die auch im Rahmen ihrer Prostitutionsausübung noch nie zuvor Analverkehr hatte, mit solcher Kraft anal in sie eindrang, dass sie zu bluten begann. Der Angeklagte kommentierte dies mit der Bemerkung, dass er verwundert darüber sei, wo sie doch vier, fünf Kunden pro Tag habe. Anschließend brachte er die Nebenklägerin in Rückenlage, wobei er ihr mit einem von ihm getragenen Ring sowohl im Bereich der rechten Körperseite unterhalb des Rippenbogens als auch am linken Oberschenkel Verletzungen in Form eines ca. zwei bis drei cm langen Kratzers bzw. eines kleineren Hämatoms zufügte, und führte mit ihr gegen ihren Willen anschließend ungeschützt den vaginalen Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguss durch. Wegen der Verletzungen der Nebenklägerin wird ergänzend auf die in der Hauptverhandlung

in Augenschein genommenen Lichtbilder gemäß Bl. 163 und 164 d.A. Bezug genommen. Durch die rohe vaginale Penetration erlitt die Nebenklägerin eine massive und andauernde vaginale Entzündung.

6. (= Fall zu Ziff. 13. der Anklageschrift)

Zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt lernte die Zeugin F. U. den Angeklagten in einem Telefon-Chat kennen. Nach mehreren Kontakten beschlossen die Zeugin und der Angeklagte, sich zu treffen. Der Angeklagte lud die Zeugin zu sich in seine Wohnung L.-Straße xx nach P. ein, sie solle – so der Angeklagte zu der Zeugin – zu ihm kommen und sich anschauen, wie er wohne und auch seine Eltern kennenlernen. Tatsächlich beabsichtigte der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt, die Zeugin gegebenenfalls unter Anwendung von Zwang dazu zu bringen, für ihn als Prostituierte tätig zu werden, um auf diese Weise an den hieraus erzielten Verdienst zu gelangen und diesen für sich vereinnahmen zu können. Die Zeugin machte sich, wie mit dem Angeklagten verabredet, am 02.11.2013 von A. aus mit dem Zug auf den Weg zum Angeklagten nach P.. Als der Angeklagte an diesem Abend mit ihr ausging, schöpfte die Zeugin noch keinen Verdacht, obwohl er sich schon zu diesem Zeitpunkt bei ihr erkundigte, was sie von Prostitution halte. Auf Bemerkungen der Zeugin, dass es so etwas in ihrer Familie nicht gebe, äußerte der Angeklagte, dass Prostituierte Respekt verdienen würden. Am Vormittag des darauffolgenden Tages, dem 03.11.2013, nutzte die Zeugin den Umstand, dass sich der Angeklagte zum Duschen in das Badezimmer zurückgezogen hatte, dazu, die auf dem Handy des Angeklagten befindlichen Kurzmitteilungen einzusehen. Sie musste dabei feststellen, dass der Angeklagte anderen Frauen Mitteilungen des Inhalts zukommen ließ, dass er diesen Arbeit als Prostituierte anbot. Nachdem der Angeklagte aus dem Badezimmer zurückgekehrt war, sprach ihn die Zeugin hierauf an, worauf der Angeklagte entgegnete, dass er „ja irgendwie an Geld kommen“ müsse. Er schlug der Zeugin sodann vor, selbst als Prostituierte arbeiten zu gehen. Das – so der Angeklagte – sei „leicht verdientes Geld“ und „man muss nicht viel tun“. Da sich die Zeugin strikt weigerte, auf das Ansinnen des Angeklagten einzugehen, kam es zwischen beiden zum Streit, in dessen Verlauf der Angeklagte immer aggressiver wurde und der Zeugin, um deren entgegenstehenden Willen zu brechen, schließlich kräftig mit der Faust ins Gesicht schlug, was zu einer Verletzung in Form einer deutlich sichtbaren Hämatombildung unterhalb des linken Auges der Zeugin führte.

Wegen der durch den Faustschlag verursachten Verletzung der Zeugin wird ergänzend auf das in Augenschein genommene Lichtbild gemäß Bl. 12 unten d.A. des Verfahrens 676 Js 23/14 der Staatsanwaltschaft Bielefeld Bezug genommen. Der Angeklagte schrie die Zeugin sodann an, dass er sie nicht gehen lasse und sie nunmehr für ihn „anschaffen“ bzw. „auf den Strich gehen“ müsse. Wenn sie seinen Willen nicht befolge, würde ihr, ihren Kindern und ihrer Familie etwas passieren. Der Angeklagte sperrte die Zeugin anschließend in seiner Wohnung ein und verließ diese, wobei er gegenüber der Zeugin äußerte, dass er ihre Familie und ihre Kinder umbringen werde, wenn sie die Polizei oder ihre Familie verständige. Der Angeklagte beabsichtigte hiermit, die Zeugin gefügig zu machen und sie zur Aufnahme der Prostitution in seinem Sinne zu bewegen. Angesichts dieser Drohung und ihrer prekären Situation geriet die Zeugin in Panik, traute sich jedoch nicht, die Polizei zu benachrichtigen. Die Zeugin rief dann aber doch ihre Schwester, die Zeugin I. U. an, und bat diese, ihr zur Hilfe zu eilen und sie zu befreien. Die Zeugin I. U. machte sich in Begleitung der Zeugin V. umgehend ebenfalls von A. aus auf den Weg nach P.. Hierbei hielt sie mit der Zeugin F. U. telefonischen Kontakt, der es gelang, die beiden Zeuginen zu der Wohnung des Angeklagten zu dirigieren. Während dieser Zeit zerstörte die Zeugin F. U. aus Wut über das Verhalten des Angeklagten Teile dessen Mobiliars: so warf sie u.a. eine Vase zu Boden, riss eine Schranktür aus den Scharnieren und verkohlte mit einem Feuerzeug Kleidungsstücke. Bei der Wohnung angekommen, trat die Zeugin I. U., die sich nicht anders zu helfen wusste und ihre Schwester in der Wohnung weinen hören konnte, schließlich mit mehreren Tritten die Tür zur Wohnung des Angeklagten ein. Die Zeugin F. U. war jedoch ob der vorangegangenen Bedrohungen des Angeklagten derart verängstigt, dass sie nun nicht fähig war, gemeinsam mit ihrer Schwester und der Zeugin V. die Wohnung zu verlassen und nach A. zurückzukehren und schrie völlig aufgelöst und neben sich stehend ihre Schwester an, dass sie und die Zeugin V. in großer Gefahr seien und forderte beide auf, zu gehen. Die Zeugin I. U., geriet angesichts des psychischen Ausnahmezustands ihrer Schwester, die sie nicht wiedererkannte, selbst in Panik und begann, um ihre Schwester zum Verlassen der Wohnung zu bewegen, sich mit einer Glasscherbe Schnitte an den Armen und an der Brust zuzufügen. Um ihre Schwester zum Aufhören zu bewegen, fügte sich die Zeugin F. U. nun ihrerseits mit einer Glasscherbe mehrfach Schnitte am linken Unterarm zu. Die Zeugin V. nahm der Zeugin I. U. die Scherbe schließlich aus der Hand, wobei sie sich selbst leichte

Verletzungen zuzog. Mit Eintreffen der zwischenzeitlich von der Zeugin V. verständigten Polizei erschien auch der Angeklagte in Begleitung seiner Mutter. Die Zeugin F. U. war in Gegenwart des Angeklagten trotz der erschienenen Polizeibeamten nicht in der Lage, die Geschehnisse wahrheitsgemäß zu schildern. Auf Geheiß des Angeklagten, der aufgrund der Erzählungen der Zeugin F. U. über die kriminelle Vergangenheit deren Mutter Bescheid wusste und entsprechend den Tatverdacht auf diese lenken wollte, erstattete die Zeugin – wie auch der Angeklagte selbst – in der Folge vielmehr wider besseres Wissen eine Strafanzeige gegen ihre eigene Mutter, die Zeugin F. U., und bezichtigte diese wahrheitswidrig insbesondere, vor Ort gewesen, sie geschlagen und ihre Handtasche mit Bargeld entwendet zu haben. Um weiter den Verdacht von sich abzulenken, forderte der Angeklagte sodann von der Zeugin, dass diese sich für kurze Zeit in ein Frauenhaus in N. begeben sollte, wohin sie der Angeklagte auch im Anschluss fuhr. Hierbei drohte er ihr jedoch, nicht zu flüchten oder ihre Familie zu kontaktieren und kündigte an, sie später wieder abzuholen, wenn sich alles beruhigt habe. Vom Frauenhaus aus rief die Zeugin aber schließlich ihre Mutter an, die sie dann von einer gegenüberliegenden Polizeistation abholte. Der Angeklagte versuchte in der Folge mehrfach vergeblich, die Zeugin telefonisch unter Drohungen dazu zu bewegen, zu ihm zurückzukehren und für ihn als Prostituierte zu arbeiten und Geld zu verdienen.

III.

Der Angeklagte hat sich zu den Anklagevorwürfen nicht eingelassen. Er ist der Taten nach dem Gesamtergebnis der Beweisaufnahme überführt. Den Feststellungen liegen maßgeblich die Angaben der Nebenklägerin zu Grunde. Diese Angaben erscheinen auch glaubhaft.

Dafür, dass der Angeklagte der Nebenklägerin in dem Zeitraum, in dem diese noch im V.-Hotel der Prostitution nachging, die Einnahmen entzogen hat, spricht bereits, dass die Nebenklägerin die Zimmermiete wie auch das Betreuungsgeld für ihr Kind gezahlt hat, solange der Angeklagte noch nicht in ihr Leben getreten war; anschließend konnte sie das Betreuungsgeld nicht mehr zahlen und hat der Angeklagte, der der Nebenklägerin sämtliche Einnahmen abgenommen hat, zuletzt auch die Miete nicht mehr entrichtet. Dass der Angeklagte der Nebenklägerin

lediglich vorgespiegelt hat, mit ihr zusammenleben und ihr eine Arbeit außerhalb der Prostitution verschaffen zu wollen, er sie in Wahrheit jedoch zur Fortsetzung der Prostitution veranlassen und den Erlös aus ihrer Tätigkeit als Prostituierte für sich vereinnahmen wollte und beides auch so getan hat, legen auch bereits die Umstände der Flucht der Nebenklägerin nahe, nicht zuletzt der Notruf, mit dem die Nebenklägerin sich auch schon an die Polizei gewandt hatte, damit aber wegen Sprachschwierigkeiten gescheitert war. Hinzu kommt, dass der Angeklagte anschließend den Versuch unternommen hat, mit der Zeugin F. U. ein neues Tatopfer in derselben Art und Weise für seine Zwecke einzusetzen. Der Angeklagte hat die Nebenklägerin nicht nur in verschiedenen Bordellen unter- und den Prostitutionserlös an sich gebracht; er hat die Nebenklägerin vielmehr fortwährend dazu genötigt, die Prostitutionstätigkeit noch im Sinne der Erzielung höherer Erlöse auszuweiten, und sie zu diesem Zweck sogar dermaßen geschlagen bzw. mit dem Knie in den Bauch gestoßen, dass die Nebenklägerin im Krankenhaus behandelt werden musste, und selbst das Kind der Nebenklägerin für Nötigungshandlungen eingesetzt. Massive körperliche Übergriffe des Angeklagten auf die Nebenklägerin sind nicht nur durch die Umstände wie Polizeieinsätze und Krankenhausbesuche, sondern vor allem auch durch die Beobachtung entsprechender Verletzungen seitens der Zeuginnen T. sowie deren Tochter als auch der Freundin der Nebenklägerin T. S., deren Angaben die Zeugen Z. und KHK M. wiedergegeben haben, belegt. Dass der Angeklagte schließlich sogar damit gedroht hat, das Kind der Nebenklägerin aus dem Fenster zu werfen, ist durch die Umstände, die insbesondere der Zeuge Z. berichtet hat, gestützt. Auch aus den abgespielten Gesprächsmitschnitten ergibt sich ohne weiteres und deutlich, dass und welche Drohungen der Angeklagte in außerordentlich aggressiver Weise gegenüber der Nebenklägerin ausgestoßen hat.

Die Angaben der Nebenklägerin finden sich durch weitere Zeugen auch im Umfang ihrer Wahrnehmungen bestätigt. Im Einzelnen:

Die Nebenklägerin hat den Sachverhalt, nachdem sie dem Angeklagten am 14.8.2013 entkommen war, zunächst gegenüber dem Zeugen PK N. und sodann in insgesamt fünf Vernehmungen im Ermittlungsverfahren, zuzüglich einer weiteren Vernehmung durch den Ermittlungsrichter und schließlich in der Hauptverhandlung an insgesamt vier Verhandlungstagen im wesentlichen gleichbleibend geschildert.

Abweichend hat die Nebenklägerin lediglich auf die Frage des Ermittlungsbeamten, wann das genau mit dem Schlagen gewesen sei, den ersten Vorfall in Zusammenhang mit dem Streit über das Geld für die Tagesmutter gebracht, wohingegen sie in der Hauptverhandlung bekundet hat, einen Streit habe es damals in diesem Zusammenhang gegeben, geschlagen habe der Angeklagte sie dabei aber noch nicht. Ein Grund für die Abweichung konnte nicht mehr ausgemacht werden. Die Nebenklägerin konnte sich nicht daran erinnern, im Ermittlungsverfahren überhaupt so ausgesagt zu haben; sie war sich aber sicher, dass der Angeklagte sie, solange sie sich noch im V.-Hotel aufhielt, noch nicht geschlagen hat. Letztlich ändert diese Abweichung an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Nebenklägerin auch nichts: letztere hatte schon angesichts der nachfolgenden massiven Übergriffe des Angeklagten keinen Anlass, diesen etwa durch die Schilderung weiterer Angriffe zusätzlich zu belasten. Ein solches Motiv liegt angesichts dessen, dass die Nebenklägerin in der Hauptverhandlung ein Schlagen des Angeklagten im Zusammenhang mit dem erwähnten Vorfall gerade nicht bestätigt hat, auch fern.

Auch der Umstand, dass die Nebenklägerin im Zusammenhang mit ihrer Vernehmung bei der Polizei am 05.08.2013 noch angegeben hat, sie werde weder festgehalten noch geschlagen, es gehe ihr gut, bedeutet nicht, dass die Angaben der Nebenklägerin in den später erfolgten Vernehmungen entsprechend falsch waren. Hierfür spricht schon der weitere Inhalt der Vernehmung vom 05.08.2013 insofern, als die Nebenklägerin seinerzeit bereits auf Vorhalt eingeräumt hatte, dass es Streit gegeben hatte und die Polizei hinzu gerufen worden war, der Zeuge Z. ihr schon insgesamt mehr als 800 EUR geliehen hatte, damit sie sich von dem Angeklagten trennen konnte, sie mehrfach den Zeugen Z. angerufen und ihm geschildert hatte, dass sie von dem Angeklagten weg wolle, allerdings habe sie den Zeugen nur einmal um Hilfe gebeten. Tatsächlich habe der Angeklagte sie einmal geschlagen und sei die Polizei auch bei ihr gewesen. Bereits damit hat die Nebenklägerin seinerzeit schon eine ganze Reihe von Anhaltspunkten dafür geschildert, dass die Nebenklägerin seinerzeit nur vorgegeben hat, sie werde von dem Angeklagten weder festgehalten noch geschlagen.

Dass die Nebenklägerin anlässlich ihrer Vernehmung am 05.08.2013, also noch vor ihrer Flucht am 14.8.2013, das Kind bei sich und von daher die Gelegenheit hatte, gemeinsam mit ihrem Kind dem Angeklagten zu entkommen, und diese Gelegenheit nicht genutzt hat, begründet ebenfalls keine durchgreifenden Zweifel an ihren

Angaben. Dieser Umstand deutet vielmehr im Gesamtgefüge des Beweisergebnisses darauf hin, dass sie sich aus ihrer Sicht unüberwindlichen Schwierigkeiten gegenüber sah, solange sie nicht die Pässe von dem Angeklagten zurückerhalten hatte. Tatsächlich ist die Nebenklägerin anschließend geflohen, nachdem dieses Hindernis beseitigt war und sie die Pässe zurückerhalten hatte. Das Verhalten der Nebenklägerin anlässlich der Vernehmung am 5.8.2013 steht darüber hinaus auch in einer Linie mit ihrem Verhalten im Zusammenhang mit ihrem Anruf bei dem Zeugen Z. am 2.8.2013, mit dem sie diesen dazu veranlassen wollte, gegenüber der Polizei nunmehr alles als einen Irrtum darzustellen, umso nicht noch mehr Schwierigkeiten mit dem Angeklagten zu bekommen. Das ganze Ausmaß der Zwangswirkung dieser Schwierigkeiten auf die Nebenklägerin wird daran deutlich, dass der Anlass für die Einschaltung des Zeugen Z. immerhin war, dass der Angeklagte der Nebenklägerin damit gedroht hatte, ihr Kind aus dem Fenster zu werfen, und die Nebenklägerin in dieser Situation dennoch darauf setzte, den Angeklagten zu beruhigen, statt die Gelegenheit zu nutzen, seiner Beherrschung zu entrinnen.

Soweit die Nebenklägerin nicht in der Lage war, die Geschehnisse zeitlich geordnet wiederzugeben, hing dies unabhängig davon, dass die Taten zum Zeitpunkt des Beginns der Hauptverhandlung bereits ca. anderthalb Jahre zurücklagen, maßgeblich auch damit zusammen, dass es der Nebenklägerin nach eigener Aussage ausgesprochen schwer fiel, nicht nur einzelne Geschehnisse für sich genommen zeitlich zu fixieren, sondern auch rückblickend zueinander in einen zeitlichen Kontext zu setzen. Wie die Nebenklägerin sichtlich bewegt und verstört bekundet hat, sei so viel passiert, dass sie sich nicht an alle Daten und Orten zu erinnern vermöge. Es sei „wie ein Film“, der an ihr vorbeiziehe. Das Unvermögen der Nebenklägerin, einzelne Ereignisse zeitlich zu konkretisieren, galt beispielhaft bei der Schilderung der Vergewaltigungstaten. Diesbezüglich hat die Nebenklägerin auf Befragen, wie oft sie von dem Angeklagten zum Geschlechtsverkehr gezwungen worden sei, erneut sichtlich bewegt bekundet, dass dies mehrfach geschehen sei. Die einzelnen Vorfälle könne sie nicht zählen, wenn sie eine Zahl sage, würde sie lügen. In den drei Monaten habe sie so viel erlebt, wie noch nie zuvor. An anderer Stelle musste die Nebenklägerin die Schilderung des Vergewaltigungsvorwurfs zur Tat zu II. 5. unter Tränen abbrechen und bekundete in diesem Zusammenhang, dass sie, seit sie der Prostitution nachgehe, noch nie einen Mann kennengelernt habe, der

sie so schlecht behandelt habe. Es sei eigentlich immer so gewesen, wenn sie und der Angeklagte in dessen Wohnung zurückgekehrt seien, dass dieser sie an den Haaren gezogen und gewürgt habe.

Ungeachtet dessen bestanden an der Wahrheit des von der Nebenklägerin im Übrigen bekundeten erlebten Geschehens keine vernünftigen Zweifel. So hat die Nebenklägerin über die den Feststellungen zugrunde gelegten Angaben hinaus im Rahmen ihrer Vernehmung nachvollziehbar ihre Ankunft in Deutschland und die Umstände der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit als Prostituierte im V.-Hotel in P. im Einzelnen geschildert, wonach sie erstmals Ende 2011 auf Einladung einer männlichen Person, mit der sie zuvor mehrere Monate über die Internet-Kontaktplattform „Badu“ gechattet und die ihr auch das Flugticket gestellt bzw. bezahlt habe, von Spanien aus, wo sie Probleme mit ihrem Partner gehabt habe, nach Deutschland eingereist sei. Zu diesem Zeitpunkt sei sie mit ihrer Tochter im dritten Monat schwanger gewesen. Sie habe dann am Flughafen zwei Schwestern kennengelernt, von denen die eine, mit Namen Kristina, ihr ihre Telefonnummer gegeben und geäußert habe, dass sie sich melden solle, wenn etwas passiere. Sie habe dann den Mann getroffen, mit dem sie über das Internet kommuniziert habe, wobei das von ihm im Internet genutzte Foto nicht mit ihm übereingestimmt habe. Sie habe in dem Haus des Mannes, das über zwei Etagen verfügt habe, geschlafen. Der habe sie aber nicht angefasst und auch ihre Passdokumente nicht weggenommen. Einer ebenfalls im Haus anwesenden Frau habe sie dann davon berichtet, dass sie kein Geld habe. Diese habe ihr dann offenbart, dass in dem Haus ein Bordell betrieben werde und sie gefragt, ob sie dort als Prostituierte tätig werden wolle. Dies habe sie jedoch abgelehnt und nach einem Taxi zum Flughafen verlangt, welches der Mann ihr auch bestellt habe. Sie habe sich dann in ihrer Situation an die Kristina gewandt, die zu ihr geäußert habe, dass sie zum V.-Hotel nach P. kommen solle, wo diese selbst als Prostituierte tätig gewesen sei. Dieser habe ihr dann in Aussicht gestellt, dass der Betreiber des „V.-Hotels“, den sie unter dem Namen J. C. kenne, ihr Arbeit verschaffen könne. In diesem Zusammenhang habe sie auch erstmals den Zeugen Z. kennengelernt. Kristina habe ihm diesen als einen Herrn vorgestellt, der sich um in Deutschland aufhältige Dominikanerinnen kümmere und diesen helfend zur Seite stehe. Der Zeuge Z. habe sodann auch ihr gegenüber geäußert, dass er ihr helfen und mit den Inhabern des Hotels sprechen werde. Sie sei schließlich auch wegen der Verdienstmöglichkeit und mangels anderer Optionen auf den Vorschlag

der Zeugin C. und des J. C. eingegangen und habe die Tätigkeit im V.-Hotel aufgenommen, zumal sie ihr existierendes Rückflugticket nach Spanien auch bei dem „einladenden Herrn“ zurückgelassen habe. Sie habe dann bis zum siebten oder achten Schwangerschaftsmonat bzw. in der Zeit von Januar bis März 2012 im V.-Hotel gearbeitet und sei dann für die Geburt ihrer Tochter K., die am xx.2012 geboren worden sei, wieder nach Spanien ausgereist. Ein Eingriff bei der Geburt ihrer Tochter habe dazu geführt, dass sie keine Kinder mehr habe bekommen können. Als ihre Tochter ein oder zwei Monate alt gewesen sei, sei sie nach Deutschland zurückgekehrt und habe nach einem zwei- bis dreiwöchigen Aufenthalt im Juli 2012 in dem Bordellbetrieb „J.“ in O., Stadtteil J., welcher ebenfalls von J., dem Besitzer des „V.-Hotels“ betrieben worden sei, wieder ihre Tätigkeit in letzterem Etablissement aufgenommen, da im „J.“ nicht viele Kunden verkehrt hätten.

Der Zeuge B. als Betreiber des Bordells „P.“ in L. hat die Angaben der Nebenklägerin betreffend die Umstände ihres Kommens nach Deutschland und ihres kurzzeitigen Aufenthalts in seinem Haus letztlich in den wesentlichen Punkten bestätigt, obwohl er sich zu Beginn seiner Vernehmung kaum aussagewillig gezeigt hat. So hat er eingangs seiner Vernehmung zunächst pauschal bestritten, „eine Dame“ zu sich eingeladen zu haben. Er sei „doch nicht so doof“. Er habe niemanden nach Deutschland geholt und auch kein Geld geschickt. Erst auf weitere Vorhalte hat der Zeuge dann in Übereinstimmung mit den Angaben der Nebenklägerin bekundet, dass er mithilfe eines Übersetzungsprogramms von Google über die Internetplattform „Badu“ gechattet habe. Es könne – so der Zeuge weiter - sein, dass er mit jemandem aus der Dominikanischen Republik gechattet habe und dass die Dame aus Spanien gekommen sei. Sie sei, wie der Zeuge schließlich bekundete, hochschwanger gewesen und habe zwei Tage bei ihm privat gewohnt, nicht aber bei ihm im Bordell gearbeitet. Geld habe er ihr auch vorgeschossen, es sei eine private Einladung gewesen. Die Papiere habe er ihr nicht weggenommen. Auch wenn der Zeuge letztlich unter Hinweis auf seine Parkinson-Erkrankung und das damit für ihn verbundene eingeschränkte Erinnerungsvermögen bekundete, nicht mit Gewissheit sagen zu können, ob es sich bei der Dame um die Nebenklägerin gehandelt habe, hat er jedoch den von der Nebenklägerin geschilderten Sachverhalt in den maßgeblichen Punkten, wenngleich auch nur merklich zögerlich und widerwillig, bestätigt.

Die Richtigkeit der Darstellung der Nebenklägerin insoweit wird auch nicht dadurch infrage gestellt, dass der Zeuge Z., der nach seinen im Übrigen durchaus nachvollziehbaren Angaben aufgrund seiner jahrelangen beruflichen Verbindung nach Lateinamerika, entsprechender sehr guter Spanischkenntnisse und seiner Ehe mit einer Dominikanerin für die hier lebenden Frauen aus der Dominikanischen Republik in Notlagen als Ansprechpartner zur Verfügung gestanden hat, bekundet hat, dass die Nebenklägerin ihm erzählt habe, dass sie im Zuge ihrer Ankunft in Deutschland ihre Passpapiere habe abgeben müssen, auf Verlangen aber zurückbekommen habe. Angesichts der übereinstimmenden, gegenteiligen Bekundungen der Nebenklägerin und des Zeugen B. liegt es schon nahe, dass sich der Zeuge Z., der sein Wissen nach eigenen Angaben ausschließlich aus mehrere Jahre zurückliegenden Schilderungen der Nebenklägerin bezog, schlicht versehen hat. Dies auch deshalb, weil der Zeuge Z. im Gegensatz zu den im Einklang stehenden Bekundungen der Nebenklägerin und des Zeugen B. auch eine unterschiedliche Abreisesituation der Nebenklägerin aus L. geschildert hat, wonach sie mit einem Kunden aus L. weggefahren sei. Im Übrigen hat der Zeuge Z. aber ebenfalls im Einklang mit der Darstellung der Nebenklägerin sachlich und insgesamt widerspruchsfrei in glaubhafter Weise angegeben, einen ersten Kontakt zu ihr vor ca. drei Jahren – mithin Ende 2011/Anfang 2012 – gehabt zu haben, als sie schwanger gewesen sei. Eine Bekannte habe ihn damals gebeten, mit der Nebenklägerin zum Arzt zu gehen. Er habe auch für sie übersetzt.

Auch die Zeugin T. hat die Angaben der Nebenklägerin zu ihrem Aufenthalt und ihrer Tätigkeit im V.-Hotel bestätigt. Danach sei die Nebenklägerin in Begleitung des Zeugen Z. Anfang Januar 2013 bei ihr erschienen, und habe sie gefragt, ob sie ihre Tochter, die zu diesem Zeitpunkt acht Monate alt gewesen sei, betreuen würde. Sie habe eingewilligt und das Kind bei sich aufgenommen, weil dieses nicht im V.-Hotel habe schlafen dürfen. Die Nebenklägerin habe auch bei ihnen gewohnt, sei dann aber schließlich immer häufiger im V.-Hotel geblieben. Hierfür habe die Nebenklägerin ihr zunächst wöchentlich 150,00 EUR, später dann 100,00 EUR mehr gezahlt, da sie dort mit gewohnt habe. Bei dieser Summe sei es dann schließlich geblieben, da sie die Tochter der Nebenklägerin rund um die Uhr betreut habe. Auch die Zeugin C., die Betreiberin des „V.-Hotels“, hat in Bestätigung dessen bekundet, dass die Nebenklägerin in ihrem Hotel ein Apartment zu einer Wochenmiete von 300,00 EUR inkl. Frühstück und zzgl. 50,00 EUR bzw. wegen der erst zu einem

späteren Zeitpunkt zusätzlich von der Stadt M. erhobenen Sexsteuer von 20,00 EUR dann 70,00 EUR Steuern pro Woche, die die Nebenklägerin ebenfalls an sie habe entrichten müssen, angemietet gehabt habe, wobei die Zeugin den Zeitraum nicht mehr zu erinnern vermochte und insoweit auf von ihr geführte Steuerlisten verwies, in denen die einzelnen Arbeitstage der bei ihr tätigen Frauen aufgenommen und die dann dem Finanzamt zur Abrechnung vorgelegt worden seien. Soweit diese von der Zeugin C. im Nachgang zu ihrer Vernehmung vorgelegten und mit „Steuerberechnung und Steueranmeldung“ überschriebenen Steuerlisten, wobei sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass die Zeugin diese Listen gegebenenfalls bewusst falsch geführt haben könnte, für die Monate Juni und Juli 2013 in der Hauptverhandlung verlesen worden sind, ergab sich hieraus, dass die Nebenklägerin jeweils von Montag bis Freitag im gesamten Monat Juni 2013 und die erste Woche des Monats Juli vom 01. - 05.07.2013 sowie dann nochmals am 21.07.2013 im V.-Hotel tätig war. Dies bestätigt nicht nur die Angaben der Nebenklägerin, im Zeitpunkt des Kennenlernens des Angeklagten als Prostituierte im V.-Hotel tätig gewesen zu sein, sondern auch ihre Schilderung, nach dem Kennenlernen des Angeklagten zunächst nur für vier weitere Wochen in dem vorgenannten Bordellbetrieb gearbeitet zu haben. Sie, so die Zeugen C. im Übrigen weiter, habe auch gehört, dass die Nebenklägerin Geld für die Betreuung ihres Kindes gezahlt habe. Die Nebenklägerin habe ihr damals auch erzählt, dass sie mit einem Mann aus den Niederlanden verheiratet sei. Auch diese Angaben bestätigen ergänzend die dahingehende Darstellung der Nebenklägerin. Selbst die Zeugin Y., die sich im Übrigen sichtlich aussageunwillig gezeigt hat, hat bestätigt, die Nebenklägerin im Jahr 2013 im V.-Hotel, wenn auch nicht näher, kennengelernt zu haben, da diese dort wie sie als Prostituierte tätig gewesen sei. Auch den Angeklagten habe sie dort gesehen. Der habe „wohl was mit der Nebenklägerin zu tun gehabt“, sie habe aber nichts gesehen. Soweit die Zeugin im Übrigen entgegen den Bekundungen der Nebenklägerin pauschal abgestritten hat, mit der Nebenklägerin nach deren Weggehen aus dem V.-Hotel noch einmal telefonisch Kontakt gehabt und diese vor der Familie des Angeklagten gewarnt zu haben, hat sie sich insoweit schon in Widerspruch zu ihren Angaben im Ermittlungsverfahren gesetzt, wonach die Nebenklägerin sie (doch) angerufen habe. Die Zeugin war im Übrigen während ihrer gesamten Vernehmung sichtlich darum bemüht, sich wegen

der Vorkommnisse im V.-Hotel bezüglich der Nebenklägerin und des Angeklagten „unwissend“ zu stellen.

Dass sich der Angeklagte gemäß den Bekundungen der Nebenklägerin bei ihr im betreffenden Zeitraum im V.-Hotel aufgehalten hat und es wegen seines ständigen Aufenthaltes im Etablissement zu zunehmenden Problemen mit den Betreibern kam, wird weiter bestätigt durch die Aussage des Zeugen Z.. Dieser hat insoweit bekundet, dass die Nebenklägerin ab Anfang Mai 2013 im V.-Hotel als Prostituierte gearbeitet habe. Er sei dann von dem Vermieter, dem J. C., angerufen worden, der ihm gesagt habe, dass die Nebenklägerin einen neuen Freund habe. Der sei gefährlich, er, der Zeuge, müsse der Nebenklägerin diesen Freund ausreden. Bei einem Treffen habe der J. C. ihm – dem Zeugen - gegenüber geäußert, dass die Nebenklägerin nicht zu dem Angeklagten ziehen solle, „das wäre das Ende der Welt“. Er sei dann nach M. gefahren und habe mit der Nebenklägerin gesprochen, die ihm gesagt habe, dass der Angeklagte „ein netter Bursche“ sei, den sie heiraten wolle. Er habe sich dann bei verschiedenen im V.-Hotel tätigen Frauen nach dem Angeklagten erkundigt und zu dessen Person unterschiedliche Reaktionen erfahren. Während eine aus Kolumbien stammende Frau den Angeklagten ebenfalls für einen „netten Burschen“ gehalten habe, habe eine Kubanerin den Angeklagten in Übereinstimmung mit dem Betreiber ebenfalls als gefährlich eingestuft. Er habe dann in dieser Zeit auch selbst ein- oder zweimal mit dem Angeklagten gesprochen, der auf ihn keinen schlechten Eindruck gemacht habe. Der habe ihm gegenüber geäußert, dass sein Kind und dass der Nebenklägerin gemeinsam aufwachsen sollten.

Auch die Zeugin T. hat nachvollziehbar und widerspruchsfrei die von der Nebenklägerin geschilderte Überwachung und Kontrolle ihrer Prostitutionstätigkeit durch den Angeklagten dahingehend bestätigt, dass sie den Angeklagten - den sie in Übereinstimmung mit den Angaben in ihrer polizeilichen Vernehmung eingangs ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung irrtümlich mit „Herr Nowodny“ benannte, aber auf Befragen ausdrücklich klarstellte, dass sie hiermit den Angeklagten meint - zunächst als Gast der Nebenklägerin im V.-Hotel wahrgenommen und kennengelernt habe. Sie habe aber beobachten können, dass der Angeklagte schließlich „die ganze Zeit“ in dem Apartment, welches die Nebenklägerin angemietet gehabt habe, geblieben sei. Er sei lediglich dann hinausgegangen, wenn ein Kunde gekommen sei. Anschließend sei er in das Apartment zurückgekehrt. Wenn sie - die Zeugin - in

das Hotel gekommen sei, sei der Angeklagte immer bei der Nebenklägerin gewesen. Sie habe zudem nicht nur beobachten können, dass der Angeklagte die Nebenklägerin bewacht, sondern auch versucht habe, seinen Aufenthalt bei der Nebenklägerin im V.-Hotel zu „vertuschen“. So habe sie gesehen, dass der Angeklagte sein Auto schließlich nicht mehr auf dem Parkplatz des „V.-Hotels“, sondern in einer Seitenstraße abgestellt habe. Sie habe in diesem Zusammenhang vermutet, dass die Nebenklägerin für den Angeklagten und dessen Familie habe „anschaffen gehen“ müssen.

Auch die Betreiberin des „V.-Hotels“, die Zeugin C., hat auf Vorhalt ihrer polizeiliche Vernehmung vom 01.07.2014 bestätigt, dass bei ihr „alle Alarmglocken angegangen“ seien, als sie von der Zeugin T. erfahren habe, dass der Angeklagte bei dieser erschienen sei und geäußert habe, dass er die Nebenklägerin und deren Tochter zu sich nehmen wolle. Die Zeugin C., die ansonsten in ihrer Aussage der Hauptverhandlung sichtlich darum bemüht war, den Eindruck zu erwecken, an den von der Nebenklägerin bekundeten Geschehnissen unbeteiligt gewesen zu sein und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit ihrem Bordellbetrieb zu relativieren, hat auf Befragen hierzu aber immerhin angegeben, dass es doch ungewöhnlich sei, dass ein Mann eine Prostituierte mit Kind zu sich nehme. Sie habe befürchtet, dass die Nebenklägerin anderweitig arbeiten müsse. Soweit die Zeugin im Übrigen bekundet hat, dass es mit dem Angeklagten weder mit ihr noch mit ihrem Vater, J. C., Probleme gegeben habe, sie habe den Angeklagten auch gar nicht gekannt, kann dem, da im deutlichen Widerspruch zu den übereinstimmenden Bekundungen der Nebenklägerin und der Zeugen Z. und T. stehend, nicht gefolgt werden. Vielmehr bestand auf Seiten der Zeugin C. und deren Vater, als diese von der ständigen Anwesenheit des Angeklagten auf dem Zimmer der Nebenklägerin erfuhren, offenkundig die begründete Sorge, dass dieser sich als Zuhälter für die Nebenklägerin betätigt und entsprechend beherrschend und kontrollierend auf sie einwirkt. Nur unter diesem Blickwinkel erscheint es auch plausibel, dass sie bei dem Zeugen Z. wegen seiner Sprachkenntnisse um Unterstützung nachsuchten, damit dieser die Nebenklägerin auf ihre dringende Sorge hinweisen und sie veranlassen sollte, sich von dem Angeklagten zu lösen.

Dass die Nebenklägerin gemäß ihren Bekundungen nicht mehr über ihre Einnahmen verfügen durfte, wird im Übrigen bekräftigt durch die Aussage der Zeugin T.. Diese hat anschaulich ausgesagt, dass die Nebenklägerin ab dem Zeitpunkt, als der

Angeklagte mit ihr zusammen gewesen sei, die Betreuungskosten bei ihr nicht mehr habe bezahlen können. Zuvor habe sie das wöchentliche Pflege- bzw. Betreuungsgeld jedoch immer pünktlich bezahlt. Den entsprechenden, für einen Zeitraum von gut drei Wochen ausstehenden Betrag in Höhe von ca. 800,00 – 900,00 EUR, vielleicht auch mehr, habe schließlich der Zeuge Z. – was dieser übereinstimmend bekundet hat - bezahlt, als dieser die Nebenklägerin von ihr zu einem späteren Zeitpunkt abgeholt habe. Die Nebenklägerin habe ihr damals gesagt, dass der Angeklagte das ganze Geld von ihr nehme, ihr in Aussicht gestellt habe, sie zu heiraten und mit ihr Kinder zu bekommen und dass sie nicht mehr der Prostitution nachgehen müsse. Auch Kinderarztrechnungen für die Tochter der Nebenklägerin seien von dieser nicht mehr bezahlt worden, diese habe sie selbst dann übernommen bzw. bezahlt. Die bestehende Mittellosigkeit der Nebenklägerin im Zuge des Zusammenkommens mit dem Angeklagten wird zudem auch aus der Aussage der Zeugin C. deutlich, wonach die Nebenklägerin zuletzt vor ihrem vorübergehenden Verlassen des Hotels auch mit ihrer Zimmermiete für drei oder vier Wochen im Rückstand gewesen sei, obgleich sie zuvor regelmäßig gezahlt habe. Der Zeuge Z. hat überdies bekundet, dass er der Nebenklägerin mehrfach im Tatzeitraum Geldbeträge, beispielsweise zum Erwerb eines Fahrscheins, habe zukommen lassen, was die finanzielle Notlage der Nebenklägerin unterstreicht. Dass diese Geldnot der Nebenklägerin auch fort dauerte, wird hierneben bestätigt durch die Bekundungen der Zeugin B., wonach die Nebenklägerin, die sich bei ihr regelmäßig die Haare habe machen lassen, sie bei einem ihrer späteren Besuche, als sie nicht gemeinsam mit ihrem neuen Freund, den die Zeugin eindeutig als den Angeklagten identifizierte, erschienen sei, danach gefragt habe, wo sie „Schmuck und sowas“ verkaufen könne, da sie nach Hause habe zurückkehren wollen. Dass der Angeklagte im Übrigen im Tatzeitraum über entsprechende, von der Nebenklägerin erlangte finanzielle Mittel verfügte, wird auch daran deutlich, dass er nach eigenen Angaben seit mehreren Jahren lediglich geringfügige finanzielle Mittel in Form von ALG II bezog, zugleich auf der Grundlage der Bekundungen der Nebenklägerin aber im Tatzeitraum einen finanziell aufwändigen Lebensstil führte, indem er u.a. auf der Grundlage der Bekundungen der Nebenklägerin Bars und Casinos frequentierte und eine Wohnung sowie einen Pkw unterhielt. So habe der Angeklagte sie beispielsweise anlässlich eines Casino-Besuchs aufgefordert, für ihn 500 EUR-Scheine zu wechseln, was sie jedoch abgelehnt habe, da sie damit nichts zu tun

habe. Anhaltspunkte für andere etwaige Einnahmequellen des Angeklagten haben sich schließlich auch nicht ergeben.

Letztlich hat auch die Nebenklägerin weiter angegeben, dass sie nur bis etwa Ende Mai 2013 in der Lage gewesen sei, Geld an ihre in der Dominikanischen Republik lebende Familie zu transferieren.

Dass die Nebenklägerin im Übrigen tatsächlich beabsichtigte, aus dem Prostitutionsmilieu auszusteigen, hat auch der Zeuge C. bestätigt. Dieser hat angegeben, dass er bei der Nebenklägerin als Gast verkehrt habe. Er sei in sie verliebt gewesen und habe zudem mit ihr telefonisch und per SMS Kontakt gehalten. Die Nebenklägerin habe aus dem Milieu aussteigen wollen. Er habe ihr dahingehende Ratschläge, bspw. dass sie sich an ein Frauenhaus wenden könne, erteilt. Die Nebenklägerin habe sich aber hierzu sehr skeptisch geäußert und gesagt, das man ihr nach dem Leben trachten würde, wenn sie das täte, man würde sie finden. Dieser Kontakt habe abrupt in dem Moment geendet, als ihr neuer Freund, ein A. – von diesem habe ihm die Nebenklägerin ein bis zwei Wochen zuvor erzählt –, ihn telefonisch davor gewarnt und gedroht habe, weiterhin mit der Nebenklägerin Kontakt zu halten, wobei es nach den Gesamtumständen nicht zweifelhaft erscheint, dass es sich hierbei um den Angeklagten gehandelt hat. Diese Bekundungen des Zeugen bekräftigen aber auch zugleich, dass dem Angeklagten daran gelegen war, die Nebenklägerin über den reinen Kundenverkehr hinaus zu isolieren und entsprechend von sich abhängig zu machen. Es kann danach insgesamt keinem vernünftigen Zweifel unterliegen, dass der Angeklagte, wie von der Nebenklägerin geschildert, unter Ausnutzung des von ihm geschaffenen Abhängigkeitsverhältnisses ihre sämtlichen Einnahmen vereinnahmt und im Wesentlichen für eigene Zwecke verwandt hat. Die Höhe der von der Nebenklägerin mit 150,00 bis 200,00 EUR pro Tag bezifferten Einnahmen, die an den Angeklagten abzuführen waren, erscheinen ausgehend von dem Umstand, dass die Nebenklägerin nachvollziehbar und lebensnah angegeben hat, für einen halbstündigen Besuch eines Kunden 60,00 EUR und für eine volle Stunde 120,00 EUR verlangt zu haben, sowie unter weiterer Berücksichtigung des Umstands, dass sie ganze Tage im V.-Hotel gearbeitet hat, ohne Weiteres als plausibel.

Die Angaben der Nebenklägerin finden sich im Übrigen in puncto Aufenthaltsstatus bestätigt durch die Bekundungen des leitenden Ermittlungsbeamten, des Zeugen KHK M., der hierneben auch die Existenz der von der Nebenklägerin benannten

Diskotheek „F.“ in P. zu bestätigen vermochte. Dieser hat in Untermauerung der Aussage Nebenklägerin bekundet, dass der spanische Aufenthaltstitel, über den die Nebenklägerin verfügt habe, diese aufenthaltsrechtlich lediglich dazu berechtigt habe, sich im Inland zu touristischen Zwecken und zwar für einen zusammenhängenden Zeitraum von längstens drei Monaten sowie nach Aus- und Wiedereinreise von nochmals maximal drei Monaten, und damit insgesamt von längstens sechs Monaten binnen eines Jahres, aufzuhalten, nicht aber dazu, hier einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen, weswegen gegen die Nebenklägerin auch ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei. Dabei habe, so der Zeuge weiter, die Nebenklägerin selbst bereits im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung vom 20.08.2013 von sich aus darauf verwiesen, dass sie mit dem in Rede stehenden Aufenthaltstitel hier nicht arbeiten dürfen. Der Zeuge KHK M. hat in diesem Zusammenhang weiter dargelegt, dass es Drittstaatlern mit einem spanischen Aufenthaltstitel nicht möglich sei, in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen. Lediglich eine Heirat, so der Zeuge weiter, führe zu einer Legalisierung des Aufenthalts und gebe einen Anspruch auf eine Arbeitserlaubnis. Es erscheint vor diesem Hintergrund auch nachvollziehbar, dass die Nebenklägerin, die nach ihren Bekundungen von dem Angeklagten in Übereinstimmung mit den Angaben des Zeugen KHK M. zutreffend mit der Illegalität ihrer Beschäftigung konfrontiert worden war, trotz der von diesem ausgesprochenen Bedrohung mit dem Tod auch zugleich die Hoffnung hegte, dieser werde sie bei der Erlangung einer rechtmäßigen Aufenthaltserlaubnis unterstützen. Dies deshalb, weil sich die Nebenklägerin zu diesem Zeitpunkt aus ihrer Sicht und wie von ihr bekundet in nachvollziehbarer Weise in ihrem Vertrauen zu den Betreibern des „V.-Hotels“ enttäuscht sah, da diese sie ohne ihr Wissen über einen längeren Zeitraum illegal beschäftigt hatten und sie zudem in Deutschland niemanden sonst kannte, an den sie sich hätte wenden und der sie vergleichbar mit dem Angeklagten bei ihrem Vorhaben der Erlangung eines rechtmäßigen Aufenthaltsstatus und einer regulären Beschäftigung hätte unterstützen können. Eigene Anstrengungen der Nebenklägerin, eine reguläre Beschäftigung zu finden, waren nach ihrem Bekunden zudem zuvor erfolglos geblieben.

Dass die Nebenklägerin gemäß ihren Bekundungen mit dem Angeklagten das V.-Hotel schließlich Anfang Juli 2013 verließ, wird bestätigt durch die Aussage der Zeugin D., die zum damaligen Zeitpunkt nach eigenen Angaben stundenweise im V.-

Hotel arbeitete und hierbei unter anderem für die Zimmerbelegung und die Abrechnung der Zimmermieten zuständig war. Danach seien die Nebenklägerin und der Angeklagte im Sommer 2013, was ihr deswegen auch Erinnerung sei, weil die Nebenklägerin ein weißes Sommerkleid getragen habe, zu Fuß auf den Hof bzw. Parkplatz des „V.-Hotels“ gekommen. Während der Angeklagte abseits stehen geblieben sei, habe ihr die Nebenklägerin, die zu diesem Zeitpunkt auf sie gestresst und müde gewirkt habe, den Schlüssel für das von ihr angemietete Zimmer zurückgegeben. Die Nebenklägerin habe hierbei geweint, aber gleichwohl ihr gegenüber beteuert, dass alles in Ordnung sei. Die Nebenklägerin habe sie zum Abschluss gedrückt und sei dann weg gewesen.

Dass dieses Zusammenziehen des Angeklagten mit der Nebenklägerin, wie auch der vorangegangene Aufenthalt im V.-Hotel, nicht von dem Willen des Angeklagten getragen war, im Rahmen einer normalen partnerschaftlichen Beziehung mit der Nebenklägerin zusammenzuleben, sondern diese vielmehr unter Ausnutzung der von ihm geschaffenen Bedrohungslage und des daraus resultierenden Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisses dauerhaft der Prostitution zwecks Erlangung der Einnahmen hieraus zuzuführen und er dies auch entsprechend tatsächlich umgesetzt hat, wird in Übereinstimmung mit den Bekundungen der Nebenklägerin zusätzlich durch nachstehende Erwägungen bekräftigt:

So hat die Zeugin T. anschaulich und zugleich eindrücklich ausgesagt, dass es der Nebenklägerin, als diese und der Angeklagte die Tochter der Nebenklägerin bei ihr abgeholt hätten, nicht gut gegangen sei und sie sich erbrochen habe. Sie habe schließlich, als der Angeklagte für kurze Zeit nicht zugegen war, zu weinen begonnen und gesagt, dass der Angeklagte auch ihr – d.h. der Zeugin T. – etwas antun würde, wenn sie nicht mit ihrer Tochter von ihr wegginge. Dafür, dass es entsprechend den Bekundungen der Nebenklägerin in der Folge auch zu gewalttätigen Übergriffen und weiteren Drohungen des Angeklagten ihr gegenüber kam, um sie für die von ihm geplante Prostitutionstätigkeit fortwährend gefügig zu machen, spricht auch, dass die Zeugin T. beispielhaft den von der Nebenklägerin geschilderten und als zweiten gewalttätigen Übergriff des Angeklagten ihr gegenüber angeführten Stoß des Angeklagten mit dem Knie in den Unterleib mit anschließender Krankenhausbehandlung dahingehend bestätigt hat, dass sie nach dem Wegzug der Nebenklägerin eines Tages, als sie sich mit ihrer Tochter, der Zeugin L., auf dem Weg zu dem Einkaufszentrum Werre-Park in P. befunden habe, einen Anruf einer

Mitarbeiterin einer Änderungsschneiderei oder Reinigung - das können sie nicht mehr so genau sagen - unter der Anschrift B. Weg xx aus P., die unweit der Wohnung des Angeklagten in der L.-Straße gewesen sei, erhalten habe. Diese habe ihnen berichtet, dass die Nebenklägerin in ihrem Geschäft sitze und darum bitte, von der Zeugin abgeholt zu werden, der Angeklagte habe sie zusammengeschlagen. Sie habe die Nebenklägerin dann dort abgeholt. Die Nebenklägerin habe „überall“ blaue Flecke gehabt und habe ihr in gebrochenem Deutsch und mit Gesten berichtet, dass der Angeklagte sie geschlagen und in den Bauch getreten habe, weil sie nicht mehr das habe machen wollen, was die gesagt hätten. Sie sei deshalb zur Behandlung im Krankenhaus gewesen und sei jetzt von ihm weggelaufen. Die Tochter der Nebenklägerin sei zu diesem Zeitpunkt apathisch, „total verstört“ und „fertig“ gewesen. Sie habe nicht mehr gelacht. Auf Nachfrage hat die Zeugin deutlich gemacht, dass sie an diesem Tag selbst die Verletzungen am Arm und am Bauch der Nebenklägerin gesehen habe. Die Zeugin hat in diesem Zusammenhang anschaulich geschildert, dass die Nebenklägerin ihre Jacke aus- und ihren „Pulli“ hochgezogen habe, so dass sie die Verletzungen habe sehen können. Am Bauch sei die Verletzung in Form eines Hämatoms besonders groß gewesen. Im Gegensatz zu den Hämatomen am Arm sei das am Bauch von der Verfärbung schon eher lila gewesen. Sie habe deshalb vermutet, dass sich der Vorfall schon ein paar Tage zuvor abgespielt habe. Als sie dann an diesem Tag mit der Nebenklägerin in das V.-Hotel gefahren seien, sei die Nebenklägerin in ihrem Beisein von der Mutter des Angeklagten angerufen worden. Diese habe, wie die Nebenklägerin ihr erzählt habe, geschrien und gedroht, dass sie – die Nebenklägerin – sofort zurückkommen und den Angeklagten nicht „verarschen“ solle, sie gehöre jetzt zur Familie. Auf ihren Rat hin habe die Nebenklägerin dann die SIM-Karte zu ihrem Handy zerbrochen und weggeworfen. Eine Anzeige bei der Polizei, so die Zeugin überdies, habe die Nebenklägerin wegen dieses Vorfalls nicht erstatten wollen, „weil sie hier nicht sein durfte“, was einmal mehr die Sorge der Nebenklägerin vor der Entdeckung ihres illegalen Aufenthaltes belegt.

Die Tochter der Zeugin T., die Zeugin L., die sich ebenso wie die Zeugin T. lediglich bei der zeitlichen Bestimmung dieses Vorfalls nicht sicher war, hat in diesem Zusammenhang hiermit im Einklang stehend bekundet, dass sie den Anruf der Nebenklägerin an dem betreffenden Tag entgegengenommen habe. Diese habe sie gebeten, sie in der Wäscherei bzw. Änderungsschneiderei abzuholen. Die

Nebenklägerin habe sich „gestört“ und apathisch angehört. Die Mitarbeiterin aus dem Geschäft, die das Gespräch übernommen habe, habe ihr dann gesagt, dass die Nebenklägerin bei ihr mit ihrem Kind sitze und abgeholt werden müsse. Bei ihrem Eintreffen sei das Kind, das sie zuvor eigentlich immer als lebendig erlebt habe, apathisch gewesen und habe „keine Miene verzogen“. Die Nebenklägerin sei „ganz aufgebracht“ gewesen und habe geweint. Sie habe ihnen geschildert, dass sie in einer freien Minute abgehauen sei, sie sei auch „ganz viel“ geschlagen worden. Die Nebenklägerin habe an den Oberarmen blaue Flecken gehabt. Die Hämatome an den Oberarmen habe man auch leicht erkennen können, was die Zeugin überzeugend daran veranschaulichte, dass sie selbst solcherlei Hämatome von sich kenne, wenn ihr Mann zu viel getrunken habe und sie dann, um sich abzustützen, fest an den Oberarmen ergreife. Sie glaube auch, dass diese schon etwas älter waren und nicht mehr frisch. Von ihrer Mutter wisse sie auch, dass die Nebenklägerin „derbe Frakturen“, mithin Hämatome am Bauch gehabt habe. Einen Tag nach dem Vorfall in der Änderungsschneiderei habe ihre Mutter ihr erzählt, dass sie auch gesehen habe, dass der Bauch der Nebenklägerin „blitzblau“ gewesen sei. Der Chefarzt der Klinik für Inneres und Gastroenterologie des Krankenhauses P., der Zeuge Dr. F., hat zudem die von der Nebenklägerin geschilderte Krankenhausbehandlung infolge ihrer Misshandlung des Angeklagten dahingehend bestätigt, dass er zum damaligen Zeitpunkt – wie von der Nebenklägerin angegeben – als spanischer Muttersprachler zu der Behandlung der Nebenklägerin hinzugerufen worden sei. Sie sei über die Notaufnahme – was bereits für sich genommen für das Bestehen akuter Beschwerden und damit für die Richtigkeit der Angaben der Nebenklägerin spricht – gekommen und habe über Bauchschmerzen geklagt. Nach ihrer Schilderung hätten bei ihr diffus angegebene Beschwerden bestanden, die allerdings nicht auf ein bestimmtes Organsystem lokalisierbar gewesen seien. Der Oberarzt Dr. L. habe bei ihr eine Sonografie durchgeführt. Eine Blinddarmentzündung sei von der Symptomatik möglich, sonographisch aber nicht darstellbar gewesen. Auch ein Leistenbruch habe ausgeschlossen werden können. Laborchemisch habe bei ihr ein asymptomatischer Harnwegsinfekt, also ohne entsprechende Symptome, festgestellt werden können. Dieser habe allerdings nicht das bei der Nebenklägerin bestehende unklare Abdomen mit Übelkeit und Erbrechen erklären können. Es habe deshalb letztlich keine eindeutige Diagnose bezüglich der von der Nebenklägerin angegebenen Beschwerden getroffen werden können. Der im

Rahmen der körperlichen Untersuchung bei der Nebenklägerin festgestellte deutliche Druckschmerz im rechten Unterbauch könne durchaus, so der Zeuge weiter auf Befragen, einem Treten oder Schlagen in den Bauch entsprechen. Die an der Behandlung als Assistenzärztin beteiligte Zeugin Ort, die die körperliche Untersuchung der Nebenklägerin durchgeführt hat, hat zum einen hiermit übereinstimmend angegeben, dass der Grund für die von der Nebenklägerin angeführten Beschwerden in Form von Übelkeit, Erbrechen und Kopfschmerzen nicht klar gewesen sei. In Ergänzung dessen hat sie überdies bekundet, dass die ambulante Behandlung der Nebenklägerin am 11.07.2013 im Krankenhaus P. stattgefunden habe. Den getroffenen Feststellungen steht dabei auch nicht entgegen, dass sich weder die Zeugin Ort noch der Zeuge Dr. F. an etwaige Hämatome bei der Nebenklägerin zu erinnern vermochten. Beide Zeugen haben bei ihren Aussagen in ganz nachvollziehbarer Weise deutlich gemacht, dass sie sich an die Behandlung der Nebenklägerin nur sehr eingeschränkt zu erinnern vermögen. So hat die Zeugin Ort beispielsweise eingangs ihrer Vernehmung ausdrücklich bekundet, dass sie ihre Informationen allein aus dem zu der Behandlung verfassten ärztlichen Kurzbrief (Bl. 68 f. d.A.) ziehe und keine persönliche Erinnerung, weder an die Patientin noch an den Angeklagten, habe. Entsprechend war es ihr beispielhaft nicht mehr möglich zu erinnern, ob jemand zu der Behandlung der Nebenklägerin hinzugezogen worden sei und ob es zum damaligen Zeitpunkt einen Spanisch sprechenden Arzt am Krankenhaus in P. gegeben habe. Auch der Zeuge Dr. F., der von der Kammer erst auf der Grundlage des von der Zeugin Ort in ihrer Vernehmung überreichten Sonographieberichtes zu der Behandlung der Nebenklägerin - da in diesem namentlich benannt - ermittelt werden konnte, zumal die Nebenklägerin sich lediglich zu erinnern vermochte, dass es sich bei dem Spanisch sprechenden Arzt um einen Mann gehandelt habe, hat deutlich gemacht, keine weitergehende Erinnerung an den Behandlungsvorgang zu haben. Auch er stützte sich bei seiner Aussage maßgeblich auf den vorgenannten ärztlichen Kurzbrief. Unbeschadet dessen hat der Zeuge aber auf Befragen zu der Erkennbarkeit der Hämatome bei der Nebenklägerin bekundet, dass bei einem frischen Trauma Hämatome anfänglich nur schwer zu sehen seien. Erst wenn sie sich verfärbten, würden sie sichtbar. Für die Sichtbarkeit sei auch die Hautfarbe der Patientin von Bedeutung. Bei einem deutlicheren Trauma seien Hämatome schneller sichtbar, jedoch am Bauch grundsätzlich schwieriger zu sehen. Komme es insoweit zu einer Einblutung in die

Bauchdecke, seien Hämatome gar nicht zu sehen. Jedoch sei eine solche Einblutung bei der Nebenklägerin vorliegend im Rahmen der Sonographie aber nicht erkennbar gewesen. Unbeschadet der fehlenden detaillierten Erinnerung der beiden Zeugen an den Behandlungsvorgang erscheint es danach auch durchaus naheliegend, dass die bei der Nebenklägerin vorhandenen Hämatome, wie sie auch von den Zeuginnen T. und L. eindrücklich beschrieben worden sind, im Zeitpunkt der ambulanten Behandlung der Nebenklägerin im Krankenhaus P., die nach den übereinstimmenden Aussagen der Nebenklägerin und der Zeuginnen T. und L. der Abholung der Nebenklägerin durch die Zeuginnen in der Änderungsschneiderei bzw. Reinigung zeitlich voranging, noch nicht oder zumindest nicht in einem Maße ausgeprägt waren, um unter weiterer Berücksichtigung der dunklen Hautfarbe der aus der Dominikanischen Republik stammenden Nebenklägerin und der damit einhergehenden eingeschränkten Sichtbarkeit der Hämatome von den Zeugen Ort und Dr. F. im Rahmen der Untersuchung bemerkt zu werden und damit von diesen schlicht übersehen worden sind. Dieses Beweisergebnis wird schließlich auch nicht durch die Angaben der als Urologin tätigen Zeugin Dr. K. in Frage gestellt. Diese hat bekundet, dass der Angeklagte, den sie seit ca. 2009 als Patienten kenne, mit der Nebenklägerin und deren Tochter am 15.07.2013 bei ihr in der Praxis erschienen sei und sich dahingehend geäußert habe, dass er jetzt mit der Nebenklägerin zusammen sei und diese Bauchschmerzen habe. Wegen des zuvor im Krankenhaus festgestellten Harnwegsinfekts sei bei ihr ein Ultraschall und ein Urintest mit dem Ergebnis eines Harnwegsinfekts durchgeführt worden. Die Nebenklägerin habe als Folge der Untersuchung bei ihr wegen der ins Auge gefassten Behandlung mit Antibiotika bei einem Gynäkologen eine mögliche Schwangerschaft abklären lassen sollen. Ein Mutterpass habe nicht ausgestellt werden sollen. Hämatome habe sie bei der Nebenklägerin im Rahmen der Untersuchung nicht gesehen. Die Diagnose Harnwegsinfekt trage im Übrigen die Symptome Übelkeit und Erbrechen. Aus ihrer Sicht sei das Beschwerdebild stimmig gewesen. Es ist ausgehend von diesen Angaben insoweit schon ausgesprochen zweifelhaft, inwieweit die Zeugin überhaupt eine konkrete Erinnerung an die Nebenklägerin und an die Behandlung hatte, um das Vorliegen entsprechender Hämatome sicher ausschließen zu können. Gegen ein solches, ins Einzelne gehende Erinnerungsvermögen spricht bereits, dass die Zeugin, wie von ihr auch bekundet und letztlich mit Rücksicht auf den eingetretenen Zeitablauf auch plausibel, im Wesentlichen allein gestützt auf die von ihr mitgeführte

und zum Protokoll gereichte Behandlungsdokumentation und ohne jede persönliche Erinnerung an die Nebenklägerin Angaben zur Sache machen konnte. Ausgehend von den sachverständigen Bekundungen des Zeugen Dr. F. zu der Erkennbarkeit von Hämatomen bei der Nebenklägerin stellt sich darüber hinaus die Frage, inwieweit die Zeugin solche überhaupt wahrnehmen konnte, zumal sie – was im Übrigen gleichermaßen auch für die Zeugen Ort und Dr. F. gilt – anders als die Zeuginnen T. und L. von der Nebenklägerin auch nicht ausdrücklich auf das Vorhandensein solcher hingewiesen worden sind. Vielmehr war der Nebenklägerin nach eigenem Bekunden aufgrund der Drohungen des Angeklagten daran gelegen, im Rahmen ihrer ärztlichen Behandlungen gerade nicht den Verdacht etwaiger Gewalthandlungen des Angeklagten zu ihren Lasten aufkommen zu lassen, was voraussetzte, bestehende Verletzungsmaße geheim zu halten. Gleiches gilt schließlich auch für den Umstand, dass sich im Rahmen nachfolgender, körperlicher Untersuchungen der Nebenklägerin am 23. und 25.07.2013 in der gynäkologischen Praxis des Dr. E. in P. nach den Bekundungen der Zeugen Zabel, einer Mitarbeiterin der Praxis im betreffenden Zeitraum, und KHK M., der insoweit ein an ihn gerichtetes Anschreiben des Dr. E. vom 04.11.2013 wiedergab, keine Anzeichen für eine körperliche Misshandlung und Vergewaltigung fanden. Es erscheint darüber hinaus insoweit auch naheliegend, dass die Hämatome in diesem Zeitpunkt infolge Zeitablaufs bereits abgeklungen waren, zumal die erstmalige Behandlung durch Dr. E. erst knapp zwei Wochen nach der ambulanten Behandlung der Nebenklägerin im Krankenhaus in P. erfolgte. Es steht nach allem außer Zweifel, dass die Nebenklägerin entsprechende Verletzungen aufwies und diese von dem Angeklagten herrührten, zumal sich auch sonst keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass ihr diese entgegen ihrer Aussage etwa von dritter Seite zugefügt worden wären.

Die Zeugin T. hat zudem die von der Nebenklägerin geschilderte Bedrohungs- und Zwangssituation dahingehend in ihren weitergehenden Bekundungen bestätigt, dass ihr die Nebenklägerin damals auch davon berichtet habe, dass sie Angst habe, dass der Angeklagte auch Papiere für die Tochter besorgen und diese ihr wegnehmen würde, Entsprechendes habe der Angeklagte ihr auch angedroht. In diesem Zusammenhang habe die Nebenklägerin ihr auch ein von ihr aufgezeichnetes Gespräch des Angeklagten vorgespielt. Der Aufzeichnung habe sie dann entnehmen können, dass der Angeklagte mit seinem Gesprächspartner sinngemäß darüber

gesprächen habe, dass er für die Tochter der Nebenklägerin, die die Zeugin G. nannte, und einen Kilian oder Tizian, was nicht richtig zu verstehen gewesen sei, Papiere bräuchte. Nach der Schilderung der Nebenklägerin, so die Zeugin weiter, sei das Kind als Druckmittel gebraucht worden, damit sie mache, was die gewollt hätten. Ihre Tochter G. sei auch geschlagen worden. An dem Tag, als sie die Nebenklägerin aus der Änderungsschneiderei bzw. Reinigung abgeholt habe, habe diese ihr – was die Richtigkeit der Angaben der Nebenklägerin insoweit belegt – zudem erzählt, dass der Angeklagte ihr ihren Pass und Papiere weggenommen habe. Die Nebenklägerin selbst hat insoweit bekundet, dass der Angeklagte ihr ihren Reisepass und den ihrer Tochter sowie eine spanische Gesundheitskarte abgenommen habe, sie jedoch im Besitz des Familienstammbuches, der Geburtsurkunde der Tochter, ihres spanischen Aufenthaltstitels und weiterer Unterlagen aus Spanien geblieben sei, die sie in einer schwarzen Mappe verwahrt habe. Diese Mappe habe sie - was der Zeuge Z. bestätigt und zudem bekundet hat, dass die Pässe der Nebenklägerin eher nicht unter diesen Unterlagen gewesen seien - diesem anlässlich der Abholung ihrer Tochter von der Zeugin T. aufgrund des zu diesem bestehenden Vertrauensverhältnisses übergeben. Dies spricht ebenfalls dafür, dass sich die Nebenklägerin gerade nicht in einer etwaigen normalen partnerschaftlichen Beziehung zu dem Angeklagten befand, da es sonst keinen vernünftigen Grund für die Nebenklägerin gegeben hätte, ihre Unterlagen Dritten anzuvertrauen anstatt diese bei sich bzw. in der Wohnung des Angeklagten zu verwahren. Dies wird ergänzend bekräftigt durch die Aussage der Zeugin T., wonach die Nebenklägerin ihr anlässlich der Abholung ihres Kindes gemeinsam mit dem Zeugen Z. gesagt habe, dass sie diese Mappe vor dem Angeklagten verstecken wolle, wenn sie wieder mal weg müsse.

Der Zeuge Z. hat schließlich den von der Nebenklägerin bekundeten Vorfall vom 01.08.2013 dahingehend bestätigt, dass er an diesem Tag frühmorgens von der Nebenklägerin kontaktiert worden sei, die mitgeteilt habe, dass sie in der L.-Straße xx in P. sei. Der Angeklagte habe, so die Nebenklägerin, sie gerade verprügelt und drohe, das 15 Monate alte Kind aus dem Fenster zu werfen. Er habe dann die Polizei verständigt. Die Nebenklägerin sei sehr aufgeregt gewesen und habe ihn gebeten, die Polizei zu rufen und zu ihr zu schicken. Was es mit der Drohung des Angeklagten auf sich gehabt habe, sei ihm allerdings nicht mehr erinnerlich. Dass ein solcher Polizeieinsatz am 01.08.2013 an der Anschrift des Angeklagten L.-Straße xx

in P. tatsächlich stattfand, wird zudem belegt durch den in der Hauptverhandlung verlesenen polizeilichen Bericht zu diesem Einsatz. Aus diesem geht hervor, dass der Notruf des Zeugen Z. am Morgen des 01.08.2013 um 09:04 Uhr entgegengenommen wurde. Unter dem in dem Bericht enthaltenen Protokolleintrag für 09:08:11 Uhr ist zudem - in Übereinstimmung mit den Bekundungen der Nebenklägerin und des Zeugen Z. - festgehalten worden, dass sich „Frau L. (phon.)“ bei „einem A.“ am Einsatzort in der Wohnung befindet, sie nur Spanisch spricht und den Mitteiler – d.h. den Zeugen Z. – gebeten hat, die Polizei zu informieren, da sie angeblich bedroht werde. Die vorgenommenen und aus dem Protokoll ersichtlichen Änderungen des Einsatzanlasses von „Hilfeersuchen“ in „Bedrohung“ und schließlich in „Streit“ sowie der Schlussbericht zu diesem Einsatzprotokoll, wonach keine Straftat sondern lediglich Streitigkeiten vorliegen, verdeutlichen, dass es dem Angeklagten gemäß den Bekundungen der Nebenklägerin gelungen ist, den Vorfall gegenüber den Einsatzbeamten als harmlose Familienstreitigkeit abzutun.

Dass die Nebenklägerin gemäß den getroffenen Feststellungen von dem Angeklagten bedroht worden ist und sich in einer entsprechenden Notlage befand, wird schließlich auch durch den Umstand belegt, dass der Zeuge Z. in Übereinstimmung mit den Bekundungen der Nebenklägerin ausgesagt hat, dass diese sich ein weiteres Mal in einem Telefonat vom 01.08.2013 erneut hilfesuchend an ihn gewandt habe. In diesem habe die Nebenklägerin ihm mitgeteilt, dass sie „ganz schnell“ mit ihrer Tochter weg müsse, die „Leute“ seien gefährlich. Da er sie nicht habe selbst abholen können, habe er ihr über MoneyGram 100,00 EUR zum Kauf einer Fahrkarte zu ihm nach I. zukommen lassen. Das Geld sei auch abgeholt worden. Er habe ihr anschließend ein Taxi zur F. Str. xx in P., der Wohnanschrift der Mutter des Angeklagten, bestellt. Der Taxifahrer habe ihm dann aber mitgeteilt, dass niemand aus dem Haus gekommen sei. Ab diesem Zeitpunkt habe er zu der Nebenklägerin keinen telefonischen Kontakt mehr gehabt. Da er weiter keinen Kontakt zu der Nebenklägerin habe herstellen können, habe er sich am Abend des 02.08.2013, was ebenfalls durch in der Hauptverhandlung verlesenes Einsatzprotokoll belegt ist, an die Polizeileitstelle in N. gewandt und von der Sache berichtet. Die Polizei habe ihm mitgeteilt, dass an der Anschrift L.-Straße xx niemand anzutreffen gewesen sei. Am späten Abend dieses Tages habe ihn dann erneut die Nebenklägerin angerufen. Sie sei ganz verschüchtert gewesen und habe mit weinerlicher Stimme gesprochen. Sie habe ihm davon berichtet, dass die Polizei da

gewesen sei. Er, der Zeuge, habe der Polizei erklären sollen, dass alles von ihm ein Irrtum gewesen sei. Wenn er das nicht täte, bekäme sie noch mehr Schwierigkeiten. Zwei Tage später habe ihn dann der zuständige Polizeibeamte angerufen und ihm mitgeteilt, dass das Haus gefunden und die Mutter des Angeklagten angetroffen worden sei, die versichert habe, dass alles in Ordnung sei. Die Nebenklägerin soll nach Auskunft der Polizei zu dieser Zeit nicht vor Ort gewesen sein. Für ihn sei es unerklärlich gewesen, dass sich die Polizei mit dieser Antwort zufrieden gegeben habe. Die Nebenklägerin hat hierzu schlüssig und in glaubhafter Weise angegeben, dass ihr das von dem Zeugen Z. zugewandte Geld von dem Angeklagten weggenommen worden sei und der Angeklagte sie nicht habe gehen lassen.

Für eine Bedrohungssituation sprechen auch die weiteren Bekundungen der Zeugin L.. So habe die Nebenklägerin, als diese nach dem Vorfall in der Änderungsschneiderei später ihr Kind abgeholt habe, zu ihrer Mutter gesagt, dass sie – die Zeuginnen T. und L. – nichts machen sollten, sonst würde der Angeklagte auch bei ihnen etwas machen, wobei die Zeugin L. in diesem Zusammenhang gestisch das Anzünden eines Streichholzes nachahmte. Die Nebenklägerin habe ihrer Mutter auch davon berichtet, dass sie geschlagen worden sei. Sie habe in diesem Zusammenhang eine entsprechende Geste gemacht, um das Schlagen zu verdeutlichen. Auch habe sie von ihren Eltern gehört, dass die Nebenklägerin vergewaltigt und in einem Fall von dem Angeklagten ins Krankenhaus gebracht worden sei, wo er einen falschen Namen angegeben habe. In Übereinstimmung hiermit hat die Zeugin N. O. anschaulich und widerspruchsfrei ausgesagt, dass sie im Sommer 2013 für kurze Zeit im Bordell in M. gearbeitet und hierbei die Nebenklägerin kennengelernt habe. Sie hätten sich angefreundet und ihre Telefonnummern ausgetauscht. Kurze Zeit, nachdem sie dieses verlassen gehabt habe, habe die Nebenklägerin sie angerufen und ihr erzählt, dass sie einen Freund kennengelernt habe und mit ihrer Tochter zu ihm gezogen sei. Dieser Mann habe sie bei sich aufgenommen und würde sich um sie kümmern. Sie, so die Nebenklägerin, brauche nicht mehr als Prostituierte zu arbeiten und keine eigene Wohnung mehr bezahlen. Sie haben nun ihre Ruhe. In einem späteren Telefonat habe die Nebenklägerin ihr dann davon berichtet, dass sie mit diesem Mann Stress gehabt und von ihm geschlagen worden sei. Die Nebenklägerin habe ihr in diesem Telefonat auch mitgeteilt, dass ihr neuer Freund sie nicht allein aus dem Haus lassen würde. Wenn sie einmal raus käme, würde er sie immer begleiten. Der habe auch damit

gedroht, ihr Kind zu schlagen und aus dem Fenster zu werfen. Auch habe er damit gedroht, ihre kleine Tochter zu verkaufen. Sie habe ihr gesagt, dass sie Angst habe. Sie habe der Nebenklägerin helfen wollen, die allerdings nicht habe sagen können, wo sie sich aufhalte bzw. wie die Adresse laute. Sie habe ihr angeboten, sie abzuholen oder mit der Polizei zu ihr zu kommen und ihr vorgeschlagen, dass sie sich die Briefe anschau, die der Mann bekomme und sich daraus die Adresse merke. Wenn sie die Adresse gehabt hätte, hätte sie die Nebenklägerin dort auch abgeholt. Sie habe der Nebenklägerin angeboten, dass sie vorübergehend bei ihr bleiben könne. In diesem Telefonat habe sie gemerkt, dass die Nebenklägerin nicht habe frei sprechen können. Der Mann habe neben ihr gestanden. Die Nebenklägerin habe das Telefon an den Mann weitergereicht. Sie habe mit dem Angeklagten sprechen können und ihn nach der Adresse gefragt. Sie habe ihm gesagt, dass sie die Nebenklägerin abholen und mit ihr Essen oder einkaufen gehen wolle. Er habe ihr die Adresse aber nicht genannt, sondern sie gefragt, ob sie verheiratet sei, was sie arbeite und wo sie wohnen. Er habe dann mit der Nebenklägerin zu ihr kommen wollen. Sie habe ihm ihre Anschrift aber nicht genannt. Die Nebenklägerin habe sie gewarnt gehabt. Diese habe ihr gesagt, dass es besser sei, wenn sie ihm ihre Adresse nicht sage. Er sei gefährlich und sie habe Angst vor ihm. Sie habe deswegen selbst Angst bekommen, da sie auch Kinder zuhause habe. Bei dem Telefonat habe sie ein Gespräch zwischen dem Mann und der Nebenklägerin mithören können, indem die Nebenklägerin gesagt habe, dass sie zurück nach Spanien wolle. Der habe zu der Nebenklägerin gesagt: „Bleib´ bei mir! Ich liebe Dich!“. Die Nebenklägerin habe dem Mann immer wieder gesagt, dass sie gehen wolle. Die Nebenklägerin habe ihr auch in einem der Telefonate davon berichtet, dass sie vergewaltigt worden sei. Die Nebenklägerin sei die ganze Zeit am Telefon nervös gewesen, sie habe „nicht raus gekonnt“. Sie habe zu ihr gesagt, dass der immer hier sei und sie nicht viel reden könne.

Hiermit im Einklang stehen die Angaben der T. S. in deren von dem Zeugen KHK M. geführten Vernehmung vom 05.08.2013. Die T. S. konnte in der Hauptverhandlung selbst nicht vernommen werden, da sie Deutschland zwischenzeitlich mit unbekanntem Ziel verlassen hat. Der Zeuge KHK M. hat insoweit bekundet, dass die T. S. ausgesagt habe, dass sie am 04.08.2013 von dem Zeugen Z. angerufen worden sei. Dieser habe sie gebeten, mit ihm zu kommen, da er mit der Nebenklägerin sprechen müsse. Die Nebenklägerin habe ihn angerufen, weil sie

Hilfe benötige. Sie seien zunächst zu einem großen Privat-Club nach O. gefahren, wo die Nebenklägerin habe sein sollen, es aber tatsächlich nicht gewesen sei. Sie habe die Nebenklägerin, die sie im V.-Hotel kennengelernt habe, dann angerufen und sie nach ihrem Aufenthaltsort gefragt. Diese habe ihr mitgeteilt, dass sie bei sich zu Hause in ihrem Garten sei. Sie habe allein mit der Nebenklägerin telefoniert, da diese nicht mit anderen Männern habe telefonieren dürfen, da dies ihr Freund, „der B.“, nicht gewollt habe. Sie seien dann zu der Nebenklägerin nach Hause gefahren, wo sie mit der Nebenklägerin auch habe sprechen können. Sie habe die Nebenklägerin gefragt, ob sie ihr helfen könne, worauf diese geantwortet habe, dass sie dies nicht könne, da sie von „dem B.“ schwanger sei, der würde sie nicht gehen lassen. Die Nebenklägerin habe dort weg gewollt, sich aber nicht getraut, da sie Angst vor „dem B.“ gehabt habe. Sie sei auch schon „ganz oft“ von „dem B.“ geschlagen worden. Die T. S. habe zudem bekundet, dass sie glaube, dass die Nebenklägerin bei der Polizei nicht wahrheitsgemäß aussagen werde. Die Nebenklägerin überlege derzeit immer noch, wie sie es am besten anstellen könne, dort wegzugehen. Sie habe, als sie die Nebenklägerin am 04.08.2013 aufgesucht habe, auch blaue Flecken an deren Armen und Beinen gesehen. Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der T. S., die die Schilderung der Nebenklägerin betreffend die gewalttätigen Übergriffe gegen sie durch den Angeklagten bestätigen, folgen auch hierbei nicht aus dem Umstand, dass gemäß den Bekundungen der Zeugen KHK M. und KHK Pfeiffer, die die Nebenklägerin am Folgetag, dem 05.08.2013, erstmals zeugenschaftlich vernommen haben, sie bei dieser keine Verletzungen hätten feststellen können. In Übereinstimmung mit den Angaben der Nebenklägerin insoweit, die in der Hauptverhandlung ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass sie an diesem Tag entsprechende Verletzungsmale im Bereich der Oberarme aufgewiesen habe, die allerdings von den Vernehmungsbeamten nicht hätten festgestellt werden können, weil sie nicht untersucht worden sei, erscheint es naheliegend, dass solche Hämatome von den Zeugen mangels eingehenderer Untersuchung nicht bemerkt worden sind, zumal die Nebenklägerin an diesem Tag die Tatvorwürfe ausgehend von ihren Bekundungen noch aus nachvollziehbarer Angst heraus vor dem Angeklagten und der Aufdeckung ihres illegalen Aufenthalts im Wesentlichen abgestritten hat. Hinzu tritt, dass beispielsweise der Zeuge KHK M. sich auf Befragen an Einzelheiten der Vernehmung der Nebenklägerin von diesem Tag nicht zu erinnern vermochte, so etwa, ob, soweit im Vernehmungsprotokoll von

einer Inaugenscheinnahme der unbedeckten Arme die Rede sei, hiervon die Oberarme mit umfasst gewesen seien. Ein vernünftiger Grund dafür, dass die T. S. den Angeklagten in ihrer Vernehmung zudem insoweit zu Unrecht belastet hat, ist überdies nicht greifbar geworden.

Die von der Nebenklägerin angeführte, ihr gegenüber bestehende massive Bedrohungslage wird im Übrigen weiter durch einen von der Nebenklägerin auf ihrem Mobiltelefon aufgezeichneten Mitschnitt eines Gespräches zwischen ihr und dem Angeklagten, der in der Hauptverhandlung abgespielt worden ist, belegt. Aus dieser Aufzeichnung geht deutlich hervor, dass der Angeklagte der Nebenklägerin in lautem und aggressivem Ton droht, dass er ihr ein Ultimatum stelle und wenn sie nicht komme, „dann du kaputt“.

Für die Richtigkeit der Bekundungen der Nebenklägerin spricht schließlich auch, dass der von ihr im Zusammenhang mit ihrer Schilderung der Tat zu Ziff. II. 3. angegebene Polizeieinsatz im „T.-Club“ nach den Bekundungen des Zeugen KHK M. tatsächlich für die Nacht des 28.07.2013 nachgehalten werden kann.

Das den getroffenen Feststellungen zugrunde liegende Beweisergebnis wird schließlich auch nicht dadurch in Zweifel gezogen, dass der von der Nebenklägerin als Club bezeichnete Bordellbetrieb im I.er Raum, in den sie von dem Angeklagten zunächst verbracht und der nach ihren Bekundungen von dem Onkel des Angeklagten betrieben worden sei, laut dem Zeugen KHK M. von der Polizei nicht ermittelt werden können. Für die Existenz dieses Bordells spricht bereits, dass die Nebenklägerin diese nicht lediglich pauschal behauptet hat, sondern hierzu in anschaulicher und glaubhafter Weise im Einzelnen in der Hauptverhandlung bekundet hat, dass sie zwar dessen Name nicht erinnere, weil sie diesen ihrer Erinnerung nach immer durch die Hintertür betreten habe, ihn aber ohne Weiteres von innen beschreiben könne. Im Ermittlungsverfahren hat die Nebenklägerin nach den Bekundungen des Vernehmungsbeamten, des Zeugen KHK M., zusätzlich angegeben, dass sich an dem Club eine Werbeaufschrift mit der Zahl „53“ befunden habe. Auch vermochte die Nebenklägerin in der Hauptverhandlung zur Lage näher darzulegen, dass er sich in der Nähe des Bahnhofs in I. befunden habe. Es hätten, so die Nebenklägerin weiter, dort lediglich Jugoslawinnen gearbeitet. Der Angeklagte habe ihr erklärt, dass der Club seinem Onkel gehöre. Letztlich habe es zwischen dem Angeklagten und seinem Onkel eine Diskussion gegeben, woraufhin der Angeklagte ihr gesagt habe, dass sie dort nicht genug Geld verdienen könne. Sie

habe in diesem Club letztlich nur vier bis fünf Tage gearbeitet. Die Einnahmen aus dieser Tätigkeit seien immer gleich an den Angeklagten gegangen. Für die Richtigkeit der Angaben der Nebenklägerin zu der Existenz dieses Bordellbetriebs spricht hierneben, dass der Zeuge Z. bekundet hat, dass der Betreiber des „V.-Hotels“, „J.“ C., von ihm hierauf angesprochen, „sofort gewusst“ habe, um welchen Club es sich hierbei handele. Es liegt daher nahe, dass dieses von der Nebenklägerin beschriebene Bordell nach außen hin nicht als solches betrieben wurde und daher der Polizei bzw. dem entsprechenden Fachkommissariat auch nicht ohne Weiteres bekannt sein musste.

Soweit die Nebenklägerin schließlich gemäß den Aussagen der Zeugen T., Z. und S. im Tatzeitraum diesen gegenüber vorgegeben hat, schwanger zu sein und dass der Angeklagte sie heiraten wolle, eine Schwangerschaft bei ihr nach ihrer eigenen Aussage infolge der Geburt ihrer Tochter aber nicht mehr möglich war und sie nicht mehr die Absicht gehabt habe, nach einer Scheidung ihrer damals noch bestehenden Ehe mit einem Niederländer den Angeklagten zu ehelichen, steht auch dieser Umstand den getroffenen Feststellungen nicht entgegen. Vielmehr erscheint dies vor dem Hintergrund ihrer damaligen Furcht vor der Aufdeckung ihres illegalen Aufenthaltes schlüssig, weil ausgehend von den Bekundungen des Zeugen KHK M. Heirat und Schwangerschaft Umstände sind, um den Aufenthalt zu legalisieren, so dass es durchaus nachvollziehbar erscheint, dass die Nebenklägerin ihr näheres Umfeld Glauben machen wollte, in absehbarer Zeit über eine entsprechende rechtmäßige Aufenthaltserlaubnis zu verfügen. Hinzu kommt, dass nach der Aussage der Nebenklägerin der Angeklagte sich letztlich erfolglos darum bemüht hat, für sie unter Vorspiegelung einer Schwangerschaft – mittels Einreichung von Fremdurin – die Ausstellung eines Mutterpasses zu erreichen. Dies verdeutlicht, dass der Angeklagte in naheliegender Weise darum bemüht war, bis auf Weiteres eine Abschiebung der Nebenklägerin für den Fall der Aufdeckung ihres illegalen Aufenthaltes zu verhindern, da andernfalls aus seiner Sicht die Ausweisung der Nebenklägerin verbunden mit dem Wegfall ihrer Prostitutionserlöse zu befürchten stand. Es liegt auf der Hand, dass die Nebenklägerin schon vor diesem Hintergrund gehalten war, zumindest auch auf Veranlassung des Angeklagten Dritten eine vermeintliche Schwangerschaft bei ihr vorzugeben.

Angesichts der vorstehenden Erwägungen bestehen auch keine vernünftigen Zweifel daran, dass sich die von der Nebenklägerin ausgesagten Vergewaltigungstaten zu

Ziff. II. 3. - 5. feststellungsgemäß zugetragen haben, zumal auch die Zeuginnen L. und N. O. übereinstimmend ausgesagt haben, dass die Nebenklägerin ihnen bzw. im Fall der Zeugin L. ihrer Mutter, der Zeugin T., damals von Vergewaltigungen des Angeklagten berichtet habe. Zudem hat sich die von der Nebenklägerin geschilderte Beschädigung der Korsage durch eine Inaugenscheinnahme dieser Korsage in der Hauptverhandlung bestätigt. Dem Beweisergebnis insoweit steht schließlich auch nicht entgegen, dass die Zeugen G., Q. und T., die in der Nachbarschaft des Angeklagten wohnen bzw. wohnten, die Bekundungen der Nebenklägerin insoweit wie auch bezüglich der von ihr geschilderten weiteren gewalttätigen Übergriffe zu ihrem Nachteil durch den Angeklagten nicht bestätigt haben. So konnte der Zeuge G., der in einem Nachbarhaus zur L.-Straße xx wohnt, die Nebenklägerin schon nicht wiedererkennen. Zudem hat sein Verhältnis zu dem Angeklagten ausgehend von seinen Bekundungen nicht über ein „Hallo“, wenn man sich gesehen habe, hinausgereicht. Auch vermochte der Zeuge nicht zu sagen, ob eine andere Person mit in der Wohnung des Angeklagten gewohnt habe. Der Angeklagte habe „eher verschiedene Mädchen“ mit in seine Wohnung genommen. Er habe auch ein paar Mal ein Kind bei dem Angeklagten gesehen, dessen Geschlecht erinnere er aber nicht. Wann das gewesen sei, wisse er nicht, vielleicht Ende 2014. Auch der Zeuge Q., der im betreffenden Zeitraum in der näheren Nachbarschaft des Angeklagten wohnte, konnte lediglich bekunden, dass er den Angeklagten meist allein gesehen habe. Er habe zwar gehört, dass der Angeklagte eine Lebensgefährtin gehabt habe, bewusst habe er den Angeklagten mit dieser aber nicht gesehen. Auch dieser Zeuge vermochte in der Hauptverhandlung die Nebenklägerin nicht wiederzuerkennen. Der Zeuge T., der im betreffenden Tatzeitraum nach eigenen Angaben mit seinen Kindern die Wohnung gegenüber der vom Angeklagten im Haus L.-Straße xx in P. bewohnt hat, hat bekundet, nicht mitbekommen zu haben, dass der Angeklagte Frauen geschlagen habe. Es habe auch kein Lärm in dessen Wohnung gegeben. Wenn Damen reingegangen seien, dann freiwillig. Nur an dem Tag, wo zwei Frauen da gewesen seien, habe er Hilferufe gehört. Die beiden Frauen mit dem Blut habe er nicht gesehen. Seine Kinder hätten die Tür geöffnet, woraufhin er gesagt habe: „Macht zu, damit wollen wir nichts zu tun haben !“ Bis auf normale kleine Streitigkeiten zwischen Partnern habe es, so der Zeuge weiter, nichts Aggressives gegeben, wo er gedacht habe, dass er einschreiten müsse. Er habe keine Schreie oder Ähnliches gehört, was sich nach „Prügel“ angehört habe. Er habe nur mal

normale Partnerschaftstreitigkeiten mitbekommen, das habe aber „nicht nach Prügel geklungen“. Er habe bei dem Angeklagten „keine höhere Aggressivität“ feststellen können. Näher kennengelernt habe er den Angeklagten nie. Soweit die Nebenklägerin ausgesagt hat, dass der Zeuge T. vom Hof des Hauses aus einen Vorfall auf dem Balkon der Wohnung mitbekommen haben müsse, als der Angeklagte sie an den Haaren gezogen und angefangen habe, sie zu schlagen, und bei einer weiteren Gelegenheit aufgrund dessen aufstehenden Wohnungstür gesehen haben müsse, dass der Angeklagte sie im Treppenhaus geschlagen habe, hat der Zeuge dies nicht bestätigt, was allerdings die Richtigkeit der Bekundungen der Nebenklägerin nicht in Zweifel zu ziehen vermag. Denn aus der Aussage des Zeugen wird deutlich, dass diesem gerade nicht daran gelegen war, sich in die Angelegenheiten des Angeklagten einzumischen und, was insbesondere angesichts des von ihm geschilderten Vorfalls mit den beiden Frauen, was die Tat zum Nachteil der Zeugin U. zu II. 6. betrifft, deutlich wird, helfend und klärend einzuschreiten, sondern sich vielmehr, was zumindest mit Rücksicht auf und zum Schutz der eigenen Kinder nachvollziehbar erscheint, herauszuhalten. Dies wird im Übrigen bestätigt durch die weitergehenden Bekundungen der Nebenklägerin, wonach der Zeuge T. anlässlich des Vorfalls auf dem Hof weggeschaut habe, als sie zu ihm herabgesehen und bei dem weiteren Vorfall im Treppenhaus der Nachbar – mithin der Zeuge T. – die leicht geöffnete Tür geschlossen habe.

Dass die Tochter der Nebenklägerin dem Angeklagten bei seinen Plänen im Hinblick auf deren weitere Prostitutionstätigkeit gemäß den Bekundungen der Nebenklägerin hinderlich war, wird durch einen weiteren von der Nebenklägerin aufgezeichneten und in der Hauptverhandlung abgespielten Gesprächsmitschnitt verdeutlicht, in dem der Angeklagte wörtlich u.a. äußert: „...scheiß Kind, dieses scheiß marokkanisches...“. Zweifel daran, dass hiermit die Tochter der Nebenklägerin gemeint war, bestehen nicht, zumal der Zeuge KHK M. bekundet hat, dass der Vater der hier lebenden Tochter der Nebenklägerin ein Marokkaner sei.

Die von der Nebenklägerin geschilderte Fluchtsituation am Flughafen Hannover-Langenhagen wird hierneben bestätigt durch die Bekundungen der Zeugen H. und PK N.. Der Zeuge H. hat ausgesagt, dass eine Frau mit einem Baby auf den Arm in der McDonald's-Filiale im Flughafen zu ihm gekommen sei und die Worte „Police, Police“ oder auch vielleicht auf Deutsch „Polizei, Polizei“ gesagt habe. Sie habe mit ausländischem Akzent gesprochen. Er sei damals noch im Bereich der Kassen

beschäftigt gewesen. In Übereinstimmung mit den Bekundungen der Nebenklägerin hat der Zeuge weiter ausgesagt, dass die Frau unter der in der Filiale befindlichen Zeittafel für die Abflüge gewartet habe, bis jemand von der Polizei, die er verständigt habe, erschienen sei. Er könne nicht sagen, ob jemand auf die Frau zugekommen sei. Er habe die Frau auch zuvor nicht wahrgenommen. Der Zeuge PK N. hat zudem anschaulich geschildert, wie er am 14.08.2013 gemeinsam mit dem Kollegen PHK Seithel in der McDonald's-Filiale im Flughafen Hannover auf die Nebenklägerin und ihr kleines Kind getroffen sei. Die Nebenklägerin habe ängstlich und eingeschüchtert gewirkt. U.a. habe diese ihm dann vor Ort gegenüber angegeben, dass sie bedroht und verfolgt werde. Er habe sich mit der Nebenklägerin in gebrochenem Deutsch und Englisch verständigt. Die Klägerin habe immer wieder verängstigt zum Ausgang der Filiale geschaut, habe aber niemanden zeigen können. Die Nebenklägerin habe dann im Rahmen ihrer Vernehmung auf der Dienststelle weitere Angaben dahin gemacht, dass sie erstmals im Sommer 2013 in die BRD eingereist sei. Sie habe den Angeklagten in einer Diskothek kennengelernt und sei für ihn in zwei Clubs anschaffen gegangen. Ihr Kind sei während ihres Dienstes bei der Mutter gewesen. Der Angeklagte habe ihr das Geld abgenommen. Die Darstellung der Nebenklägerin habe er so verstanden, dass ihr permanent das Geld abgenommen worden sei. Sie sei von diesem auch mehrfach geschlagen worden. Sie habe auch einmal Geld in Höhe von gut 300,00 EUR am Automaten abgeholt, was ihr aber ebenfalls von dem Angeklagten abgenommen worden sei. Sie habe diesem dann vorgegaukelt, ein Flugticket für einen Flug des Kindes nach Hause bekommen zu haben. Sie sei von dem Angeklagten auf dem Weg zum Flughafen geschlagen und das Kind geohrfeigt worden. Sie habe angegeben, dass sie sich auf die Arbeit in den Clubs eingelassen habe, um die Familie zu unterstützen. Das mit den Clubs habe aber nicht geklappt. Dann habe sie in ein oder zwei Wohnungen angeschafft. Das Kind sei währenddessen bei der Mutter des Angeklagten geblieben. An einem Tag sollen ihr 300,00 bis 350,00 EUR abgenommen worden sein. Der Angeklagte soll das Kind geohrfeigt haben an dem Tag, als sie angegeben habe, nach Spanien zurückgehen zu wollen. Die Nebenklägerin habe auch angegeben, dass der Angeklagte ihr auf der Fahrt zum Flughafen auf den Rücken geschlagen habe. Er habe ihr gedroht, sie alle umzubringen, wenn sie nicht zurückkomme. Auch habe der Angeklagte ihr an den Haaren gezogen an diesem Tag. An der Frau habe er keine Spuren vom Schlagen erkennen können, das Kind habe rote Wangen gehabt, sei aber vital gewesen und

habe gegessen und getrunken. Handabdrücke und Schwellmarken habe er bei dem Kind, wie auch bei der Frau, nicht feststellen können. Den Rücken der Frau habe er aber nicht in Augenschein genommen. Auf der Grundlage des von der Nebenklägerin geschilderten Sachverhaltes habe sich bei ihm der Verdacht erhärtet, dass es um Zuhälterei, Bedrohung mit dem Tod sowie um Körperverletzung gegangen sei. Auf der Dienststelle habe die Angeklagte dann noch einen Anruf bekommen. Sie habe ihnen im Anschluss davon berichtet, dass dies die Mutter des Angeklagten gewesen sei, die sie aufgefordert habe, sofort nach P. zurückzukehren und ihr das Kind zu bringen, da sie einen neuen vermögenden Freier habe, einen älteren Herrn, der ihre Dienste in Anspruch nehmen wolle. Er habe schließlich die Unterbringung der Nebenklägerin in einem Frauennothaus veranlasst. Die Nebenklägerin hat danach bereits in diesem Zeitpunkt und zudem in Übereinstimmung mit ihren Angaben in der Hauptverhandlung den festgestellten Sachverhalt in den wesentlichen Punkten bekundet. Das Telefonat auf der Dienststelle des Zeugen PK N. belegt darüber hinaus nicht nur, dass die Nebenklägerin von dem Angeklagten und dessen Familie der Prostitution zugeführt worden ist, sondern auch entsprechend überwacht wurde. Soweit die Nebenklägerin danach gegenüber dem Zeugen bewusst ein falsches Datum für ihre erstmalige Einreise nach Deutschland benannt hat, erfolgte dies offensichtlich vor dem Hintergrund ihrer Sorge um die Entdeckung ihres illegalen Aufenthalts im Zusammenhang mit ihrem spanischen Aufenthaltstitel, der es ihr lediglich gestattete, sich ununterbrochen längstens drei Monate im Inland aufzuhalten. Soweit sie darüber hinaus in dieser Vernehmung vom 14.08.2013 keine Angaben zu den Vergewaltigungstaten gemacht hat, vermag dies ebenfalls die Richtigkeit der Angaben der Nebenklägerin nicht in Zweifel zu ziehen. Der Nebenklägerin fiel es in der Hauptverhandlung aus Scham sichtlich schwer, Einzelheiten zu den Vergewaltigungsvorwürfen zu schildern. Teilweise war sie derart emotional aufgewühlt, dass sie in Tränen ausbrach und die Vernehmung daraufhin unterbrochen werden musste; beim ersten Ansätzen zur Vernehmung über die Vergewaltigung musste diese sogar abgebrochen und an einem anderen Tage fortgeführt werden. Nach den Bekundungen des Zeugen KHK M. gilt Gleiches für die Vernehmung der Nebenklägerin im Ermittlungsverfahren. Es erscheint danach ohne weiteres einsichtig, dass die Nebenklägerin in der konkreten Situation, nachdem sie sich erst kurz zuvor gemeinsam mit ihrem Kind dem Einfluss des Angeklagten zu

entziehen vermocht hatte, von sich aus keine Angaben zu den dann später geschilderten Vergewaltigungstaten gemacht hat.

Dass die Nebenklägerin im Übrigen gemäß ihren Bekundungen bereits auf der Fahrt zum Flughafen bei der Polizei um Hilfe nachgesucht hat, wird durch ihren in der Hauptverhandlung abgespielten Notruf belegt.

Ausgehend von den Bekundungen des Zeugen KHK M., der die Nebenklägerin im Ermittlungsverfahren mehrfach vernommen hat, stellen sich ihre Bekundungen zu den Tatvorwürfen in der Hauptverhandlung in Übereinstimmung mit ihren Angaben im Ermittlungsverfahren auch als stimmig dar, was aufgrund der danach bestehenden Aussagekonstanz die Glaubhaftigkeit der Angaben der Nebenklägerin unterstreicht. Der Zeuge KHK M. hat dabei deutlich gemacht, dass es aufgrund ihrer psychischen Verfassung nicht einfach war, die Nebenklägerin zu vernehmen. Sie habe in den Vernehmungen angefangen zu weinen und habe sehr mitgenommen und traumatisiert gewirkt. So habe beispielsweise in Bezug auf den von der Nebenklägerin geschilderten Oralverkehr mit dem Angeklagten die Tatzeit bzw. mehrere Tatzeiten nicht näher konkretisiert werden können, da die Nebenklägerin in einer ergänzenden Vernehmung hierzu psychisch nicht in der Lage gewesen sei. Sie sei in Tränen ausgebrochen und habe sich abgewandt. Im Übrigen habe die Nebenklägerin auch sprunghaft berichtet. Konkrete Zeitabläufe habe sie nicht schildern können, dies habe beispielsweise in Bezug auf die Vergewaltigungen gegolten. Sie habe aber von Vernehmungstermin zu Vernehmungstermin sichtlich mehr Vertrauen gefasst. Er habe merken können, dass sie Angst gehabt habe. Die Nebenklägerin habe in seinen Vernehmungen detailreiche Schilderungen gemacht. Ihre Beschreibung der Etablissements sei mit Ausnahme des Clubs des Onkels, der von ihnen nicht habe ermittelt werden können, zutreffend gewesen. Die Angaben der Nebenklägerin habe er insgesamt für glaubhaft gehalten. Weitere von ihm vernommene Zeugen hätten viele von der Nebenklägerin geschilderte Punkte bestätigt. Die von der Nebenklägerin auf ihrem Mobiltelefon überreichten Gesprächsmitschnitte seien im Rahmen der Ermittlungen das „i-Tüpfelchen“ gewesen. Hieraus sei deutlich die Aggressivität des Angeklagten hervorgegangen, was für die von der Nebenklägerin geschilderte Bedrohungslage gesprochen habe. Die von der Nebenklägerin genannten Einnahmen seien überdies plausibel gewesen. Für die Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin habe aus seiner Sicht auch gesprochen, dass diese außerhalb des Ermittlungsverfahrens Angaben zu einem Drogenhändler

gemacht habe, der im großen Stil Drogen von Lateinamerika eingeführt habe. Aufgrund der Angaben der Nebenklägerin sei dieser Mann bei einer Einfuhr von 1 kg Kokain festgenommen worden. Insgesamt seien diesem anschließend sieben Einfuhren mit jeweils 1 kg nachweisbar gewesen, was ohne die Angaben der Nebenklägerin nicht denkbar gewesen wäre, da die über die Niederlande erfolgten Einfuhren sonst im Rahmen der Kontrollen wohl nicht aufgefallen wären.

Für die Richtigkeit der Bekundungen der Nebenklägerin sprechen letztlich auch die Feststellungen zu der zeitlich nur wenige Wochen später liegenden Tat zum Nachteil der Zeugin U., die ein gleichgelagertes Vorgehen des Angeklagten in dem Sinne verdeutlichen, dass es die „Masche“ des Angeklagten war, Frauen mittels Drohung und Gewalt gefügig zu machen, um diese anschließend der Prostitution zuzuführen und die Einnahmen hieraus für eigene Zwecke zu verwenden. Dass der Angeklagte über ein entsprechendes Aggressions- und Gewaltpotenzial verfügt, geht schließlich auch aus seiner Vorverurteilung durch das Amtsgericht P. vom 03.12.2004 und den dort getroffenen tatsächlichen Feststellungen zu den Gewalthandlungen zum Nachteil der in jenem Verfahren geschädigten H, hervor.

Die Feststellungen zu den Tatfolgen bzw. dem psychischen Zustand der Nebenklägerin – was im Rahmen des Gesamtergebnisses der Beweisaufnahme ebenfalls für die Richtigkeit der Darstellung der Nebenklägerin spricht – beruhen schließlich im Wesentlichen einerseits auf den Bekundungen des Zeugen KHK M. zu der psychischen Verfassung der Nebenklägerin anlässlich ihrer zahlreichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren sowie dem eigenen in der Hauptverhandlung gewonnenen Eindruck der Kammer von der Nebenklägerin. Die zur Verhandlungsfähigkeit der Nebenklägerin verlesenen ärztlichen Atteste vom 07. und 16.01.2015, in denen der Nebenklägerin seinerzeit eine Somatisierungsstörung und eine psychovegetative Erschöpfung und eine Verhandlungsunfähigkeit für die Dauer von ca. vier Wochen bzw. bis zum 06.02.2015 bescheinigt wurde, gaben insoweit auch keine Veranlassung zu Zweifeln und weiterer Aufklärung. Schließlich war die Nebenklägerin beispielhaft auch nach eigenem glaubhaften Bekunden auch nicht nur nicht in der Lage, in der Hauptverhandlung in Gegenwart des Angeklagten auszusagen, sondern konnte sich auch nicht in dessen Anwesenheit im selben Sitzungssaal aufhalten, was dazu führte, dass die Nebenklägerin bei ihren Vernehmungen jeweils nach Entfernung des Angeklagten aus dem Zeugenzimmer in den Sitzungssaal geführt werden musste.

2.

Die tatsächlichen Feststellungen zu der Tat zu II. 6. beruhen maßgeblich auf den detailreichen, widerspruchsfreien und insgesamt glaubhaften Bekundungen der Zeugin F. U., die den Sachverhalt entsprechend den getroffenen Feststellungen in der Hauptverhandlung geschildert hat. Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass diese Schilderungen nicht erlebnisbasiert sind, haben sich nach dem Gesamtergebnis der hierzu geführten Beweisaufnahme nicht ergeben. Vielmehr hat die Schwester der Zeugin, die Zeugin I. U., hiermit übereinstimmend die von der Zeugin U. geschilderten Geschehensabläufe bestätigt und insoweit im Wesentlichen bekundet, dass ihre Schwester ihr zunächst gesagt habe, dass sie zu einer Freundin wolle. Ihre Mutter habe sich dann gewundert, warum ihre Schwester nicht zurückkehre, zumal diese ihre Kinder bei ihrer Mutter gelassen habe. Ihre Schwester habe ihr in der Folge geschrieben, dass sie einen Freund habe, dann aber nicht mehr reagiert, nicht mehr geschrieben und auch nicht mehr abgenommen. Ihre Mutter habe dann die Polizei verständigt, die ihnen noch mitgeteilt hätte, dass sie wegen der Volljährigkeit ihrer Tochter nichts unternehmen könnten. Nach ein paar Tagen habe sie von dieser einen Anruf bekommen, in welchem sie mitgeteilt habe, dass sie weg wolle und dass sie eingeschlossen worden sei. Ihre Schwester habe geweint und Angst gehabt und gesagt, dass sie kommen sollten, um sie rauszuholen. Sie habe ihr auch die Stadt gesagt, wo sie sei. Sie sei dann mit der Zeugin V. hingefahren. Während der Fahrt habe sie weiter zu ihrer Schwester telefonisch Kontakt gehalten. Die Zeugin hat weiter eingehend die Schwierigkeiten beschrieben, die Wohnanschrift des Angeklagten aufgrund der Angaben der Zeugen F. U. ausfindig zu machen, da letztere ihr nur rudimentär habe beschreiben können, wo sie sei, schließlich aber zumindest die Straße gewusst habe. Sie hätten geklingelt, worauf ihre Schwester ihnen gesagt hätte, dass sie die Tür nicht öffnen könne. Da die Hauseingangstür aufgestanden habe, seien sie ins Haus gelangt. Vor der Wohnung des Angeklagten habe sie dann die Schuhe ihrer Schwester stehen sehen. Sie habe ihre Schwester in der Wohnung weinen gehört und habe daraufhin – was im Übrigen durch die in Augenschein genommenen Lichtbilder gemäß Bl. 7 und 8 d.A. des Verfahrens zum Az. 676 Js 23/14 der Staatsanwaltschaft Bielefeld untermauert wird – die Wohnungstür aufgetreten. Erregt und aufgelöst hat die Zeugin dann weiter geschildert, wie sie ihre Schwester vorgefunden habe. Diese habe um sich

geschlagen, sie habe sie nicht wiedererkannt. Ihre Schwester habe „rumgeschrien“, dass sie gehen sollten, sie seien in Gefahr. Die Schwester habe ein rotes Auge gehabt. Die Wohnung sei „demoliert“ gewesen. Sie habe ihre Schwester aufgefordert, mit ihnen zu kommen, was diese unter Hinweis darauf abgelehnt habe, dass sonst noch was passiere. Sie habe Angst um ihre Schwester gehabt und sich dann selbst mit einer Scherbe geritzt, ihre Schwester habe aber gesagt, dass es nicht gehe. Die Zeugin V. habe dann die Polizei gerufen, die – was auch aufgrund der verlesenen Strafanzeige vom 03.11.2013 gemäß Bl. 3 ff. des Verfahrens zum Az. 676 Js 23/14 der Staatsanwaltschaft Bielefeld feststeht – auch gekommen sei. Sie sei selbst ins Krankenhaus gebracht worden, wo ihre Wunden genäht worden seien. Ihre Mutter sei nicht dabei gewesen, sie habe davon nichts gewusst. Als sie zurück nach A. gekommen sei, habe sie ihrer Mutter von den Geschehnissen erzählt und davon berichtet, dass ihre Schwester verändert gewesen sei. Ihre Mutter habe geweint.

Im Einklang hiermit hat auch die Mutter der Zeuginnen F. und I. U., die Zeugin F. U., ausgesagt, dass sie zunächst nur von ihrer Tochter I. gewusst habe, dass ihre Tochter F. zu einer Freundin gewollt habe. Als diese dann ein bis zwei Tage fort gewesen sei, habe sie sich Sorgen gemacht und bei der Polizei in A. angerufen. Von dort habe sie die Auskunft erhalten, dass ihre Tochter alt genug sei, sie solle abwarten. Davon, dass ihre Tochter F. ihre andere Tochter angerufen und davon berichtet habe, dass sie gegen ihren Willen eingesperrt sei und diese sich dann gemeinsam mit der Zeugin V. auf den Weg gemacht habe, habe sie zunächst nichts gewusst. Das sei das Glück des Angeklagten gewesen, sie hätte „sonst mit ihm was anderes gemacht“. Sie habe erst im Nachhinein erfahren, dass der Angeklagte ihre Tochter F. gefragt habe, ob sie „auf den Strich“ gehen würde. Von ihrer Tochter I. habe sie bei deren Rückkehr aus P. erfahren, dass ihre andere Tochter nicht habe mitgehen wollen, woraufhin sie sich ihre Hände aufgeritzt habe, was dann auch die andere Tochter getan habe. Ihre Tochter I. habe ihr auch davon berichtet, dass sie ihre Schwester, die in Panik gewesen sei, nicht wiedererkannt habe. Es sei abgesperrt gewesen und sie habe die Tür eingetreten. Laut ihrer Tochter I. habe ihre andere Tochter gesagt, dass sie nicht mit könne, weil der Angeklagte ihr gedroht habe, auch in Bezug auf die Kinder. Sie habe nicht zur Polizei gehen und auch im Frauenhaus nicht so tun sollen, als ob sie festgehalten werden würde. F. habe sie dann angerufen und sie habe sie dann von der Polizei abgeholt. Ihre Tochter F. habe

ihr dann später auch erzählt, dass sie gegen sie, die Zeugin F. U., eine Anzeige erstattet habe, da der Angeklagte sie gezwungen habe zu erzählen, dass sie - die Zeugin F. U. - das gewesen sei. Sie selbst habe damals unter Bewährung gestanden, die am 11.12.2013 abgelaufen sei.

Die Zeugin KK'in C. hat zudem bestätigt, dass die Zeugin F. U. – was mit deren Bekundungen übereinstimmt – am 03.12.2013 bei ihr in der Polizeiinspektion A. eine Strafanzeige gegen den Angeklagten erstattet habe, wonach der Angeklagte sie der Freiheit beraubt und eingeschlossen habe. Der Angeklagte habe auch gesagt, dass er wisse, wo ihre Kinder wohnen würden. Die Zeugin U. habe ihr auch die Örtlichkeit näher beschrieben. Erst sei es ein freiwilliger Besuch gewesen. Ihre Schwester I. sei dann erschienen und habe die Tür eingetreten. Sie habe sich bei dem Angeklagten gerächt und Sachen von ihm kaputtgemacht – was im Übrigen mit der damit verbundenen Selbstbelastung für die Richtigkeit der Angaben der Zeugin F. U. spricht. Sie habe dann jedoch den Sachverhalt in der damaligen Situation vor Ort umgedreht dargestellt, wonach ihre Verwandten gekommen seien, um sie gegen ihren Willen herauszuholen. Der Angeklagte habe schließlich auch gemeint, dass das nach außen hin besser aussähe, wenn sie aus Angst vor ihrer eigenen Familie in ein Frauenhaus gehen würde. Es sei für sie – die Zeugin KK'in C. - am Anfang eine sehr verworrene Geschichte gewesen. Sie habe sich von der Dienststelle in N. die dortige Strafanzeige schicken lassen. Sie habe insgesamt den Eindruck gehabt, dass die Zeugin F. U. die Wahrheit gesagt habe. Diese habe Angst gehabt, dass der Angeklagte seine Drohung über seinen großen Familien- und Bekanntenkreis umsetzen würde. Durch die Drohung des Angeklagten wurde die Schilderung der Zeugin U. schlüssig. Diese habe schließlich auch noch angegeben, dass sie nachträglich noch per Telefon von dem Angeklagten drangsaliert worden sei.

Die Verletzung der Zeugin F. U. wird schließlich belegt durch das in Hauptverhandlung in Augenschein genommene und anlässlich des polizeilichen Einsatzes vom 03.11.2013 von der Zeugin U. aufgenommene Lichtbild, auf das wegen der Einzelheiten verwiesen wird; dieses bestätigt die Schilderung der Zeugin U. von dem Faustschlag des Angeklagten in ihr Gesicht. Dass es gemäß den Bekundungen der Zeugin U. auch der Angeklagte war, der ihr diese Verletzung im Zuge der von dieser geschilderten Streitigkeit beigebracht hat, und nicht etwa die Zeugin F. U., wie der Angeklagte im Zuge des Polizeieinsatzes vom 03.11.2013 Glauben machen wollten, wird bekräftigt durch den Inhalt eines zwischen dem

Angeklagten und der Zeugin U., die in diesem Telefonat unter dem Spitznamen „Angel“ auftritt bzw. so von dem Angeklagten angesprochen wird, im Nachgang zum Tatgeschehen am 09.04.2014 geführten Telefonat, welches im Rahmen einer bezogen auf den Anschluss des Angeklagten durchgeführten TKÜ-Maßnahme polizeilich überwacht worden ist. In dem in der Hauptverhandlung verlesenen polizeilichen Protokoll zu diesem Telefonat ist zu dem Inhalt dieses Gespräches u.a. Folgendes vermerkt:

„A. fragt die Anruferin, wann sie sich endlich von ihrer Familie trennt. Sie wirft ihm vor, dass Nutten für ihn arbeiten. Beide unterhalten sich über die Familie von B. und darüber, dass die Angel sowohl von B. als auch von ihrer eigenen Familie geschlagen wurde. Sie kann und will nicht wieder zu B. kommen. Ihre Familie wüsste sofort, wo sie sich aufhalte und würde sie da wieder weg holen. Außerdem fürchte sie, wieder von B. geschlagen zu werden. Sie glaubt, dass B. sie nur ficken wolle.“

In einem nachfolgenden Telefonat zwischen beiden von diesem Tag, welches ebenfalls durch Verlesung des hierzu gefertigten polizeilichen Protokolls in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist, äußert die Zeugin U. zudem gegenüber dem Angeklagten ihre Sorge, dass sie nur zu ihm kommen wolle, wenn sie sich mit ihm in der Stadt treffen könne, wo andere Menschen seien. Sie habe Angst, wieder von ihm eingesperrt zu werden.

Besteht schon danach kein vernünftiger Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Zeugin F. U. und damit an der Täterschaft des Angeklagten, wird der Umstand, dass das Bedrohen, Schlagen und Einsperren der Zeugin U. durch den Angeklagten ausgehend von ihren Bekundungen allein darauf gerichtet war, sich dieser zu bemächtigen und sie gefügig zu machen, um sie anschließend der Prostitution zuzuführen, zusätzlich durch sein gleichgerichtetes und -gelagertes, zudem lediglich ein paar Wochen davor liegendes Handeln zum Nachteil der Nebenklägerin gestützt. Auf die obigen Erwägungen insoweit wird verwiesen. Anhaltspunkte dafür, dass - was zumindest denktheoretisch möglich erscheint - die Zeugin U. und die Nebenklägerin persönliche Verbindungen aufweisen und sich dahingehend abgesprochen haben könnten, den Angeklagten zu Unrecht zu belasten, haben sich nach dem Gesamtergebnis der Beweisaufnahme nicht ergeben. Aus den danach offenkundig bestehenden Parallelen der Handlungsmuster des Angeklagten bei den Taten zum Nachteil der Nebenklägerin bzw. der Zeugin U. folgt danach ein planvolles Vorgehen des Angeklagten, über Bordellbesuche oder auch Kontaktforen

Frauen als taugliche Opfer ausfindig zu machen, diesen zunächst die Eingehung einer Beziehung mit ihm zu suggerieren, sie in seine Wohnung und damit in seinen Einfluss- und Herrschaftsbereich zu locken, um sie anschließend mit massiven Drohungen und physischer Gewalt dazu zu bringen, für ihn der Prostitution nachzugehen.

IV.

Der Angeklagte hat sich danach der Vergewaltigung in zwei Fällen (Taten zu Ziff. II. 3. und 4.), des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in zwei Fällen (Taten zu Ziff. II. 2. und 6.), hiervon in einem Fall in Tateinheit mit ausbeuterischer Zuhälterei (Tat zu Ziff. II. 2.) sowie der ausbeuterischen Zuhälterei (Tat zu Ziff. II. 1.) gemäß §§ 177 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 181a Abs. 1 Nr. 1, 232 Abs. 4 Nr. 1 und 2, 52, 53 StGB schuldig gemacht.

1.

Durch die Taten zu II. 1. und 2. hat der Angeklagte die Nebenklägerin jeweils im Sinne des Tatbestands des § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB ausgebeutet. Erforderlich ist hierfür in objektiver Hinsicht der Abzug eines erheblichen Teils der Einnahmen des Opfers, der zu einer gravierenden Beschränkung der persönlichen und wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit führt und dadurch geeignet ist, dem Opfer eine Lösung aus der Prostitutionstätigkeit zu erschweren. Voraussetzung einer Ausbeutung ist der Eintritt einer spürbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Opfers als Folge planmäßig hierauf gerichteter Handlungen des Täters (s. Fischer, StGB, 62. Aufl., § 181a, Rn. 7 mwN). Zwar setzt eine solche Annahme im Regelfall Feststellungen zur Höhe der Einnahmen und Abgaben der Prostituierten voraus; allerdings steht das Fehlen exakter Feststellungen zu Einnahmen und Ausgaben einer Verurteilung wegen ausbeuterischer Zuhälterei nicht zwingend entgegen. Wenn die Prostituierten ihre gesamten Einnahmen abgeben müssen und nur gelegentlich geringe Summen zur Weiterleitung an ihre Familie zurückerhalten, ist ohne Weiteres von einer Ausbeutung im Sinne des § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB auszugehen (vgl. zu Vorstehendem BGH, Urt. v. 09.10.2013 – 2 StR 297/13, zit. nach juris mwN).

So liegt es hier. Die Nebenklägerin, die ansonsten über keine weitere Einnahmequelle verfügte, musste im gesamten Tatzeitraum ihre Einnahmen vollständig an den Angeklagten abführen, der ihr dann hiervon lediglich die zur Verrichtung und damit zur Fortführung der Prostitutionstätigkeit erforderlichen Dinge sowie Lebensmittel gekauft hat. Allein hieraus erwuchs der Nebenklägerin auch nicht die Möglichkeit, ihren Ausstieg aus der Prostitution zu finanzieren.

Soweit für den Begriff der Ausbeutung ein planmäßiges und eigensüchtiges Ausnutzen der Prostitutionsausübung als Erwerbsquelle und damit ein Herrschafts- oder Abhängigkeitsverhältnis erforderlich ist, das der Täter bewusst ausnutzen muss, um aus der Prostitutionstätigkeit für sich materielle Vorteile zu ziehen, ist maßgeblich, dass die Prostituierte sich nicht aus dem Verhältnis lösen und die Prostitution aufgeben kann. Übt eine Frau die Prostitution hingegen aus eigenem Antrieb unbeeinflusst von Drohungen und sonstigem Verhalten des Täters aus und teilt dieser mit ihr im Übrigen sogar sein eigenes Einkommen, wird sie nicht ausgebeutet § 181 a Abs. 1 Nr. 1 StGB (BGH, Urteil vom 18. April 2007 - 2 StR 571/06).

Hier hat der Angeklagte der Geschädigten zunächst vorspiegelt, ihr „normale“ Arbeit zu verschaffen und damit den Ausstieg aus der Prostitution zu ermöglichen, indem er zugleich die Möglichkeit für die Betreuung des Kleinkindes der Geschädigten durch die Mutter des Angeklagten aufgewiesen hat. Anschließend hat der Angeklagte die Nebenklägerin durch den Hinweis, sie müsse ihre Schulden abarbeiten, durch Drohungen, andernfalls deren Kind zu töten, und durch Gewalthandlungen, insbesondere auch Vergewaltigungen, die Nebenklägerin dazu angehalten, die Prostitution wieder aufzunehmen bzw. fortzusetzen. Aus diesem Abhängigkeitsverhältnis konnte die Nebenklägerin sich erst lösen, als sie in der „Öffentlichkeit“ auf dem Flughafen in Hannover-Langenhagen bzw. in einem Restaurant Hilfe suchte und fand und so entkommen konnte.

Dem Angeklagten kam es dabei auch darauf an, aus der Prostitutionstätigkeit der Nebenklägerin Vorteile zu ziehen.

Der Täter muss zu der Geschädigten über den Einzelfall hinausgehende Beziehungen gemäß § 181a Abs. 1 StGB unterhalten (BGH, Urteil vom 2. April 2014 - 2 StR 554/13). Private Beziehungen der Prostituierten, die auf freiwilliger Vereinbarung beruhen, sind auch dann ausgeschlossen, wenn das Erwerbsinteresse

des Partners hinter die persönliche Beziehung zurücktritt (Fischer, StGB, 61. Aufl., Rn. 3 zu § 181a).

Die Nebenklägerin hat die Beziehung zu dem Angeklagten freiwillig aufgenommen, aber nicht mehr freiwillig fortgeführt. Es ging dem Angeklagten auch nur um das Erschließen einer Erwerbsquelle.

Die Beziehung ist auch längere Dauer über den Einzelfall hinaus unterhalten worden

2.

Nach den getroffenen Feststellungen waren die Fälle zu Ziff. 2. – 10. der Anklageschrift rechtlich zu einer einzigen Tat des als solcher im Urteilsausspruch zu bezeichnenden (vgl. BGH, Beschluss v. 06.07.2007 – 2 StR 207/07) schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit ausbeuterischer Zuhälterei (s.o. zu Ziff. II. 2.) zusammenzufassen.

Wird das Tatopfer durch eine der in § 232 Abs. 4 Nr. 1 StGB genannten Nötigungsmittel zur Aufnahme der Prostitution bestimmt, ist bereits mit der ersten derartigen Handlung das Verbrechen des schweren Menschenhandels vollendet und abgeschlossen; denn bei dem vorgenannten Tatbestand handelt es sich nicht um ein Dauerdelikt, das sich über den gesamten Zeitraum der erzwungenen Prostitutionsausübung erstreckt und bei dem wiederholte Nötigungshandlungen gegen das Tatopfer als unselbständige Einzelakte einer einheitlichen Tat gewertet werden könnten. Setzt der Täter daher zur Erzwingung weiterer sexueller Handlungen des Tatopfers wiederum Gewalt oder Drohungen ein, macht er sich erneut nach § 232 Abs. 4 Nr. 1 StGB in der Tatvariante des Bestimmens zur Fortsetzung der Prostitution strafbar, wenn die Weigerung des Opfers zur Vornahme der sexuellen Handlungen darauf beruht, dass es die Prostitutionsausübung aufgeben will und der Täter in Kenntnis dessen erneut die vorgenannten Mittel anwendet. Die Nötigung zu einzelnen Prostitutionsakten, ohne dass das Opfer den Willen zur Aufgabe der Prostitution hat, unterfällt danach nicht dem Tatbestand des § 232 Abs. 4 StGB (vgl. BGH, Urteil v. 12.10.1995 – 4 StR 231/95; Beschluss v. 20.06.2001 – 3 StR 135/01, jew. zit. nach juris; Fischer, StGB, 62. Aufl., § 232, Rn. 29; *Eisele* in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl., § 232, Rn. 35 sämtlich mwN). Maßgeblich ist ob von einer (Wieder-)Aufnahme der Prostitution und nicht von deren Fortsetzung auszugehen wäre (BGH, Urteil vom 19. Mai 2010 - 3 StR 56/10).

Ausgehend von diesen rechtlichen Maßstäben ließ sich lediglich eine Tat des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in den Tatvarianten der Anwendung von Gewalt und Drohung mit einem empfindlichen Übel zwecks Aufnahme der Prostitution gemäß § 232 Abs. 4 Nr. 1 Alt. 1 und 2 StGB zum Nachteil der Nebenklägerin nachhalten. Nach den getroffenen Feststellungen liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass die Nebenklägerin zu einem späteren Zeitpunkt nach erstmaliger Aufnahme ihrer Prostitutionstätigkeit für den Angeklagten in dem Bordellbetrieb dessen Onkels in I. bzw. im I.er Raum, maßgeblich infolge der von dem Angeklagten ausgesprochenen Drohungen, ihren illegalen Aufenthalt bei der Polizei anzuzeigen, aber auch mit dem Tod, (erneut) den Entschluss gefasst haben könnte, nicht mehr der Prostitution nachzugehen. Vielmehr ist die Nebenklägerin, nachdem sie sich vorübergehend dem Angeklagten entzogen hatte und gemeinsam mit ihrem Kind wieder bei der Zeugin T. untergekommen war, zwischenzeitlich auf eigenen Entschluss hin wieder der Prostitution im V.-Hotel nachgegangen, da sie nach eigenem Bekunden auch kein Geld gehabt und sonst für sich keine anderen Möglichkeiten gesehen hat, um Geld zu verdienen. Die Rückkehr zum Angeklagten erfolgte dann nach Aussage der Nebenklägerin aufgrund dessen vorangegangener Drohungen, aber auch deshalb, weil dieser noch „alle Papiere“ und insbesondere die Pässe für sie und ihre Tochter in seinem Besitz hatte.

Die festgestellten Vergewaltigungstaten zu Ziff. II. 3. und 4. stehen danach jeweils in Tatmehrheit gemäß § 53 StGB zu der Tat zu Ziff. II. 2., da letztere aufgrund der zuvor bereits erfolgten Aufnahme der Prostitutionstätigkeit durch die Nebenklägerin infolge der vorangegangenen Drohungen des Angeklagten zu diesen Zeitpunkten nicht nur vollendet, sondern vollständig abgeschlossen und damit bereits beendet war. Anders kann dies – was hier aber gerade nicht gegeben ist – mit der Folge tateinheitlicher Verknüpfung liegen, wenn der Täter sein Opfer vergewaltigt, um dessen Widerstand gegen die Prostitutionsausübung zu brechen (vgl. BGH, Beschluss v. 11.02.1999 – 3 StR 607/98 zit. nach juris). Das bei der Tat zu Ziff. II. 2. tateinheitlich verwirklichte (Dauer-)Delikt der ausbeuterischen Zuhälterei ist schließlich als minder schweres Delikt auch nicht in der Lage, die vorgenannten schwereren Tatbestände des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Vergewaltigung zu einer Tat zu verbinden (vgl. BGH, Urteil v. 09.11.1993 – 5 StR 539/93, zit. nach juris).

3.

Die weitere Tat des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zu Ziff. II. 6. zum Nachteil der Zeugin U. war schließlich bereits mit dem Sichbemächtigen, also der Erlangung der physischen Herrschaft über ihre Person durch den Angeklagten infolge des Einschließens in der Wohnung, vollendet, so dass es auf die Prostitutionsausübung bzw. den Beginn der sexuellen Handlungen nicht ankam (vgl. *Eisele*, a.a.O.).

V.

Bei der Strafzumessung war für die Tat zu II. 1. (ausbeuterische Zuhälterei) von dem Strafraumen des § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB, der Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht, bei den Taten zu II. 2. – insoweit von dem gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 StGB die schwerste Strafe androhenden Strafraumen – und 6. (schwerer Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in zwei Fällen, hiervon in einem Fall (Tat zu II. 2.) in Tateinheit mit ausbeuterischer Zuhälterei) jeweils von dem Strafraumen des § 232 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB, der Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorsieht und bei den Taten zu II. 3. und 4. (Vergewaltigungen) von dem Strafraumen des § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB, der als besonders schwerer Fall einer sexuellen Nötigung Freiheitsstrafe von zwei bis zu fünfzehn Jahren vorsieht, auszugehen.

Im Ergebnis kam weder bei den Taten zu II. 2. und 6. ein minder schwerer Fall nach § 232 Abs. 5 Hs. 2 StGB noch bei den Taten zu II. 3. und 4. ein Absehen von der durch die Verwirklichung eines Regelbeispiels widerleglich indizierten Regelwirkung des § 177 Abs. 2 StGB aufgrund der auch insoweit gebotenen Gesamtwürdigung in Betracht. Die möglichen Gründe für das Absehen von der Anwendung des erhöhten Strafraumens im Fall des § 177 Abs. 2 StGB entsprechen denen des minder schweren Falls nach § 177 Abs. 5 StGB; es sind alle Umstände einzubeziehen, die für die Wertung der Tat bedeutsam sind (s. Fischer, StGB, 62. Aufl., § 177, Rn. 74 mwN).

Entscheidend für das Vorliegen eines minder schweren Falles ist dabei, ob das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle in einem so erheblichen Maße abweicht, dass die Anwendung dieses Strafrahmens geboten erscheint. Für die Prüfung dieser Frage ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich, bei der alle Umstände heranzuziehen und zu würdigen sind, die für die Wertung der Tat und des Täters in Betracht kommen, gleichgültig, ob sie der Tat selbst innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen. Die Erschweris- und Milderungsgründe sind auf diese Weise nach pflichtgemäßem Ermessen gegeneinander abzuwägen (vgl. nur BGH, Urteil v. 10.11.2011 - 4 StR 354/11; BGH, NStZ 2000, 254). Die Möglichkeit eines minder schweren Falles kann sich ungeachtet des Vorliegens strafschärfender Gründe bei einem entsprechenden Gewicht von allgemeinen Milderungsgründen einer Tat ergeben (BGH, Beschluss vom 25. September 2012 – 5 StR 415/12).

Bei der danach jeweils gebotenen Gesamtwürdigung fiel zugunsten des Angeklagten ins Gewicht, dass sich dieser erstmalig mit der Verbüßung einer überdies noch langjährigen (Gesamt-)Freiheitsstrafe konfrontiert sieht, was eine besondere Strafempfindlichkeit begründet. Auch war strafmindernd zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bei der Vergewaltigungstat zu II. 4. nur in verhältnismäßig geringerem Maße Gewalt ausgeübt hat. Demgegenüber musste maßgeblich strafschärfend die aus den Taten sprechende hohe kriminelle Energie des Angeklagten gewertet werden. So ist er einerseits gegenüber der Nebenklägerin roh und brutal vorgegangen, was sich in den - auch nach Tatvollendung - wiederholten massiven Todesdrohungen und Gewalthandlungen in Form des kräftigen Knietrißes in den Magen und des Würgens anlässlich der Tat zu II. 3., was deutlich über das vom Tatbestand erfasste gewöhnliche Maß der Gewaltanwendung hinausgeht, widerspiegelt. Der Angeklagte hat die Nebenklägerin zudem ein weiteres Mal brutal und ungeschützt vergewaltigt, was Gegenstand der Feststellungen zu der nicht angeklagten und damit nicht Gegenstand des Schuldspruchs bildenden Tat zu II. 5. ist, wobei insoweit zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen war, dass dieser bei dieser Tat infolge vorangegangenen Alkoholkonsums in nicht ausschließbarer Weise gemäß § 21 StGB nur vermindert schuldfähig war, wengleich ausgehend von den Bekundungen der Nebenklägerin die grundsätzliche Steuerungsfähigkeit des Angeklagten – dieser war insbesondere zum Steuern eines PKW und der

Durchführung der Tat als solcher ohne greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ausfallerscheinungen in der Lage – erhalten geblieben ist. Die Taten erstreckten sich zudem über einen längeren Zeitraum von mehreren Wochen. Auch hat der Angeklagte die kleine Tochter der Nebenklägerin in die Taten zum Nachteil der Nebenklägerin verstrickt, indem er die Tochter dieser gegenüber als Droh- und Druckmittel für seine Zwecke einsetzte. Trotz des polizeilichen Einschreitens beging der Angeklagte, was zudem eine besonders kriminelle Hartnäckigkeit offenbart, die im Wesentlichen gleichgelagerte Tat zu II. 6. zum Nachteil der Zeugin U. nur gut zweieinhalb Monate nachdem sich die Nebenklägerin durch Flucht seinem Einfluss entzogen hatte. Der Angeklagte hat überdies bei beiden Vergewaltigungstaten zu II. 3. und 4. mit der Nebenklägerin ungeschützt verkehrt. Die von dem Angeklagten von der Nebenklägerin hinterzogenen Einnahmen waren auch erheblich. Ferner waren auch die besonderen aus den Taten resultierenden psychischen Folgen für die Nebenklägerin, die sich auch derzeit deshalb noch in ärztlicher Behandlung befindet, strafscharfend in den Blick zu nehmen. Der Angeklagte, der teilweise durch dieselbe Handlung gleich zwei Straftatbestände verwirklichte, ist schließlich, wenn auch nicht einschlägig und überdies länger zurückliegend, vorbestraft und hierbei auch schon zu Freiheitsstrafe unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden.

Ausgehend von den danach unverändert gebliebenen Ausgangsstrafrahmen war sodann im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne nach erneuter Abwägung der oben erwähnten und aller weiteren für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände gemäß § 46 StGB

- für die Tat zu II. 1. auf eine

Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten,

- für die Tat zu II. 2. auf eine

Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten,

- für die Tat zu II. 3. auf eine

Freiheitsstrafe von vier Jahren,

- für die Tat zu II. 4. auf eine

Freiheitsstrafe von drei Jahren,

- und für die Tat zu II. 6. auf eine

Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten,

als tat- und schuldangemessen zu erkennen.

Nach den §§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 2 StGB war für die aus den Einzelstrafen zu bildende Gesamtfreiheitsstrafe die Einsatzstrafe von vier Jahren und sechs Monaten angemessen zu erhöhen. Nach nochmaliger Abwägung aller oben genannten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände, unter nochmaliger Berücksichtigung und Abwägung der in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte und unter zusammenfassender Würdigung der Person des Angeklagten und der einzelnen Strafen, wobei übergeordnet insbesondere zu Lasten des Angeklagten sein gleichgelagertes und -gerichtetes Handeln zum Nachteil der Nebenklägerin bzw. der Zeugin U. zu berücksichtigen war, erschien insgesamt eine

Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten

als tat- und schuldangemessen.

VI.

Auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen zu den Taten zu II. 1. - 4. ist der Angeklagte der Nebenklägerin im tenorierten Umfang aus unerlaubter Handlung nach den §§ 823 Abs. 1 und 2, 249 Abs. 1 und 2, 253 Abs. 2 BGB, 177, 181a, 232 StGB, 287 ZPO zu Schadensersatz verpflichtet. Der Adhäsionsantrag stellt sich

insoweit im Sinne von § 406 Abs. 1 S. 1 StPO teilweise als zulässig und begründet dar (s.u. zu 1. und 2.). Im Übrigen war von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag abzusehen, § 406 Abs. 1 S. 3 StPO (s.u. zu 3.).

1.

a)

Soweit die Nebenklägerin mit ihrem Adhäsionsantrag einen Anspruch auf Zuerkennung eines der Höhe nach unbezifferten, lediglich angemessenen Schmerzensgeldes gemäß § 253 Abs. 2 StGB geltend gemacht hat, ist dieser zulässig und in der dem Urteilsausspruch zugrundegelegten Höhe auch begründet.

Die Bemessung der als angemessen erachteten Entschädigung in Geld steht nach § 287 ZPO im freien Ermessen des Gerichts, wobei es zur Erreichung einer „billigen“ Entschädigung alle - unter Berücksichtigung der dem § 253 Abs. 2 BGB zugrundeliegenden Doppelfunktion in Gestalt der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion - dafür relevanten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen hat; insbesondere Art, Intensität und Dauer der erlittenen Rechtsgutverletzung aber auch das Verschulden des Schädigers sind in die Entscheidungsfindung einzubeziehen und beeinflussen die Höhe der Entscheidung (s. MüKo/Oetker, BGB, 6. Aufl., § 253, Rn. 10 f. und 36 f. mwN). Dabei ist es nach bisheriger ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung auch regelmäßig erforderlich, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Tatbeteiligten zu berücksichtigen (vgl. nur BGH, Beschlüsse v. 23.02.2012 – 4 StR 602/11 und v. 02.09.2014 – 3 StR 325/14, jew. zit. nach juris). Zwar hat der 2. Strafsenat beim BGH mit seinem Vorlagebeschluss vom 08.10.2014 (2 StR 137/14 und 2 StR 337/14) diese Entscheidungspraxis mit näherer Begründung in Frage gestellt, wonach bei der billigen Entschädigung in Geld weder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten noch die des Schädigers zu berücksichtigen seien und bei dem Großen Senat für Zivilsachen und den anderen Strafsenaten angefragt, ob an der entgegenstehenden Rechtsprechung festgehalten wird (s. auch weiterer Beschluss dieses Senats v. 09.04.2015 – 2 StR 324/14). Mit seinem (Antwort-)Beschluss vom 05.03.2015 hat der 3. Strafsenat des BGH (3 ARs 29/14) ebenfalls mit näherer Begründung an seiner Rechtsprechung insoweit festgehalten, als dass weiterhin die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten berücksichtigt werden können, im Übrigen aber angekündigt, seine entgegenstehende Rechtsprechung aufzugeben zu

wollen. Die Entscheidungen der weiteren Strafsenate und des Großen Senats für Zivilsachen hierzu bzw. deren Veröffentlichung steht im Übrigen – soweit ersichtlich – noch aus. Bei der Ausübung des Ermessens hat das Gericht unabhängig von den stets zu beachtenden Besonderheiten des Einzelfalls weiter zu berücksichtigen, dass vergleichbare Verletzungen annähernd gleiche Entschädigungen zur Folge haben (vgl. *Oetker*, a.a.O.). Schließlich war vorliegend zu berücksichtigen, dass sich die hierneben erfolgte strafrechtliche Verurteilung des Angeklagten - grundsätzlich und vorliegend – nicht schmerzensgeldmindernd auswirkt. Denn der staatliche Strafanspruch dient in erster Linie dem Interesse der Allgemeinheit, den Täter für seine Tat strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, während sich die zivilrechtlich relevante Genugtuungsfunktion der Sache nach als eine der Grundlagen für die Bemessung des Anspruchs auf Ausgleich des immateriellen Schadens darstellt. Sie kann daher auch nur durch eine Leistung des Schädigers an den Geschädigten selbst befriedigt werden. Die Pflicht, den immateriellen Schaden gegenüber dem Verletzten tat- und schuldangemessen voll auszugleichen, hat der Schädiger als zivilrechtliche Folge seiner Tat ebenso hinzunehmen wie den etwaigen Freiheitsentzug als deren strafrechtliche Folge (BGH, NJW 1996, 1591).

Ausgehend von diesen rechtlichen Maßstäben erachtet die Kammer nach Würdigung aller maßgeblichen Umstände für die Taten zu II. 1. – 4. die Zuerkennung eines Schmerzensgeldes als immaterieller Schadensersatz in Höhe von 40.000,00 EUR zugunsten der Nebenklägerin als angemessen. Dabei hat die Kammer, die sich der besonderen Höhe dieses Betrages durchaus bewusst ist, maßgeblich berücksichtigt, dass der Angeklagte bei sämtlichen Taten vorsätzlich gehandelt und die Nebenklägerin wiederholt mit jeweils ungeschütztem Verkehr vergewaltigt und dabei bei der Tat zu II. 3. mit dem Würgen der Nebenklägerin deutlich über das normale, vom Tatbestand erfasste und letztlich erforderliche Maß an Gewalt hinausgegangen ist. Die Nebenklägerin ist darüber hinaus gemäß den Feststellungen zu den Tatgeschehen Opfer massiver Todesdrohungen und Gewalthandlungen durch den Angeklagten geworden, ihre Tochter wurde von ihm als Droh- bzw. Druckmittel gebraucht und damit von ihm in die Taten verstrickt, um die Nebenklägerin zur Fortsetzung der Prostitutionsausübung zu bewegen. Durch die Taten zu II. 2. – 4. hat der Angeklagte gleich dreimal einen Verbrechenstatbestand verwirklicht und damit insbesondere das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung der Nebenklägerin in ganz erheblichem Maße und zudem über einen längeren Zeitraum verletzt. Nicht nur durch

die Drohungen und gewalttätigen Übergriffe, teilweise mit erheblichen Verletzungsfolgen, sondern auch durch den Entzug ihrer gesamten aus der Prostitution erzielten Einnahmen hat der Angeklagte die persönliche und wirtschaftliche Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit der Nebenklägerin über mehrere Wochen hinweg besonders weitgehend entzogen. Die Nebenklägerin fürchtet auch heute noch um ihr Leben und das ihrer Tochter und befindet sich im Zeugenschutz, womit einhergeht, dass sie ihren Aufenthaltsort geheim halten muss. Auch befindet sie sich auch derzeit noch wegen der aus den Taten resultierenden psychischen Beeinträchtigungen bis auf Weiteres in ambulanter ärztlich-psychiatrischer Behandlung. Schließlich hat die Kammer gemäß der (noch) geltenden höchstrichterlichen Rechtsprechung bei der Bemessung aber auch die wirtschaftliche Situation des Nebenklägers und des Angeklagten dahingehend bedacht, dass beide ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Leistungen in Form von Arbeitslosengeld II bestreiten, der Angeklagte bereits seit Jahren, und hierneben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass einer der beiden über nennenswertes Vermögen verfügt. Insbesondere ist nicht feststellbar, dass der Angeklagte zum jetzigen Zeitpunkt noch – wenn auch nur zu einem Teil – über die von ihm von der Nebenklägerin hintertriebenen Einnahmen verfügt. Vielmehr war gemäß den getroffenen Feststellungen davon auszugehen, dass der Angeklagte diese jeweils zeitnah für den eigenen Lebensunterhalt eingesetzt hat.

Bei der Bemessung dieses Schmerzensgeldbetrages hat sich die Kammer schließlich auch an ähnlich gelagerten Schmerzensgeldverfahren, in denen es um die Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Gewalt ging, orientiert:

Das Landgericht Wuppertal hat in einem Urteil vom 05.02.2013 (16 O 95/12, BeckRS 2013, 03421) bei mehrfacher Vergewaltigung einer schwangeren 16-jährigen Schülerin, die über insgesamt drei Tage eingesperrt, vergewaltigt und mit dem Tode bedroht worden war, ein Schmerzensgeld in Höhe von 100.000,00 EUR für angemessen erachtet. Die Betroffene in jenem Verfahren war der Unsicherheit vor möglichen Infektionen ausgesetzt, da der Täter den Verkehr ungeschützt ausübte. Bei den Übergriffen selbst, die sich über mehrere Stunden erstreckten, musste sie schwerste Erniedrigungen und körperliche Schmerzen erdulden. Schwer wog nach

Auffassung des Gerichts auch, dass der Täter mehrfach versuchte, anal in sie einzudringen, obwohl (oder gerade weil) sie ihm mitteilte, sie würde „alles tun, aber bitte nicht das“. Die Betroffene litt infolge des Vorfalls unter fortwirkenden psychischen Beeinträchtigungen.

In einem weiteren Fall, in dem ein 9-jähriger Junge sechs Mal von seinem Stiefvater sexuell missbraucht und bedroht worden ist, wobei sich als Folge der Taten bei dem Jungen eine dauernde psychische Beeinträchtigung einstellte, ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 50.000,00 EUR als angemessen erachtet worden (LG Stuttgart, Urteil v. 16.04.2003 – 27 O 113/03; zit. nach Slizyk in: Beck'sche Schmerzensgeldtabelle, IMM-DAT, Stand 01.10.2014, Nr. 3374). Ebenfalls 50.000,00 EUR wurden zuerkannt in einem Fall, in dem ein elfjähriger Junge auf einen Campingplatz entführt wurde, wobei der Junge auf dem Weg dorthin mehrfach, u.a mit einer Reitgerte und einem Hosengürtel auf das nackte Gesäß und den Oberschenkel, geschlagen wurde, es in einem Mobilheim zu erzwungenem Oralverkehr unter Bedrohung mit einem Küchenmesser kam, der Junge über Nacht mit Klebeband gefesselt und allein zurückgelassen wurde, und es am nächsten Tag zu weiteren sexuellen Übergriffen kam (LG Münster, Urteil v. 16.07.2008 – 2 O 567/07; BeckRS 2010, 14017).

Von diesen Fallgestaltungen unterscheidet sich die vorliegende jedoch maßgeblich dadurch, dass die Betroffenen in den herangezogenen Entscheidungen kindlichen bzw. jugendlichen Alters waren, und neben dem Umstand, dass es an dem Element der Geiselnahme fehlt, auch dadurch, dass die Zahl und Schwere der Vergewaltigungstaten hinter denen in jenen Verfahren zurückbleibt, wenngleich die Kammer gleichsam gegenläufig der Ansicht ist, dass die Schmerzensgeldbeträge in den beiden letztgenannten Verfahren angesichts der Schwere der Taten auch deutlich zu niedrig bemessen worden sind.

b)

Soweit die Nebenklägerin mit ihrem Adhäsionsgesuch vom 22.01.2015 weiter materiellen Schadensersatz in Höhe von 2.200,00 EUR für die ihr von dem Angeklagten abgenommenen Erlöse aus der Prostitutionstätigkeit begehrt, stellt sich auch dieser Antrag bereits unter Zugrundelegung der tatsächlichen Feststellungen zu der Tat zu II. 1. als zulässig und begründet dar. Nach den insoweit getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte ab Mitte Juni 2013 über einen Zeitraum von ca.

drei Wochen bzw. an insgesamt 15 Arbeitstagen die gesamten Prostitutionseinnahmen der Nebenklägerin, und zwar in den ersten beiden Wochen bzw. an zehn Arbeitstagen – nach Abzug von direkt an die Betreiber zu entrichtender Zimmermiete und Steuern – Beträge in einer täglichen Höhe von mindestens 150,00 EUR und in der dritten Woche bzw. an fünf Arbeitstagen Erlöse in vorgenannter Höhe zzgl. eines täglichen Mehrbetrages von 65,00 EUR, da der Angeklagte in dieser Woche die Nebenklägerin nicht mehr die Zimmermiete in entsprechender Höhe an die Betreiber des „V.-Hotels“ entrichten ließ, und damit mindestens in Höhe von insgesamt 2.575,00 EUR (10 Tage x 150,00 EUR zzgl. 5 Tage x 215,00 EUR) vereinnahmt. Entsprechend ist der Angeklagte im geltend gemachten Umfang zum Ersatz des der Nebenklägerin hierdurch verursachten Schadens verpflichtet.

c)

Der geltend gemachte Zinsanspruch besteht jedenfalls für die Zeit ab dem 22.01.2015 – Zeitpunkt der mündlichen Stellung des Adhäsionsantrags in der Hauptverhandlung – nach §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB, 404 Abs. 2 StPO.

2.

Die überdies von der Nebenklägerin geltend gemachte Feststellung einer Ersatzpflicht für künftige Schäden ist ebenfalls zulässig und begründet.

Eine dahingehende Feststellung setzt voraus, dass aus dem festzustellenden Rechtsverhältnis mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Ansprüche entstanden sind oder entstehen können; bei schweren Verletzungen kann ein Feststellungsanspruch nur dann verneint werden, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Beurteilung kein Grund bestehen kann, mit Spätfolgen wenigstens zu rechnen. In diesen Fällen kann es genügen, dass eine nicht eben entfernt liegende Möglichkeit künftiger Verwirklichung der Schadensersatzpflicht durch das Auftreten weiterer Leiden besteht. Dass ein künftiger Schaden aber bloß möglich ist, reicht auch insoweit nicht aus (s. zu Vorstehendem BGH, Beschluss v. 26.09.2013 – 2 StR 306/13, zit. nach juris mwN).

Nach diesen Maßstäben liegen vorliegend die Voraussetzungen für einen Feststellungsanspruch vor. Die Nebenklägerin ist, wie bereits dargelegt, insbesondere wiederholt Opfer massiver sexueller Gewalt des Angeklagten geworden. Sie erschien im Rahmen ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung, wie

im Übrigen auch bereits im Ermittlungsverfahren, durch die Taten traumatisiert und befindet sich auch derzeit aufgrund ihrer noch fortwirkenden, aus den Taten resultierenden psychischen Beeinträchtigungen – wie durch ärztliche Atteste belegt – in ärztlich-psychiatrischer Behandlung. Die Möglichkeit des Eintritts von Spätfolgen und künftiger Schäden, vornehmlich durch anfallende Heilbehandlungskosten, liegt damit auf der Hand.

Die Adhäsionsentscheidung war insofern – aber auch wegen der obigen Ansprüche zu 1. Buchst. a) und b) – im Hinblick auf § 116 SGB X bzw. § 86 VVG unter den Vorbehalt zu stellen, dass eine Ersatzpflicht nur insoweit besteht, als die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder andere Versicherer übergegangen sind (vgl. BGH, Beschluss v. 03.12.2013 – 4 StR 471/13, zit. nach juris).

3.

a)

Soweit die Nebenklägerin überdies die Feststellung der Ersatzpflicht des Angeklagten für bereits entstandene materielle und immaterielle Schäden geltend gemacht hat, mangelt es ihr für diese Feststellungsklage insoweit bereits am Feststellungsinteresse. Die Nebenklägerin hat insoweit weder substantiiert geltend gemacht, noch ist aus ihrem Vortrag ansonsten ersichtlich, welche Schäden bereits entstanden sein könnten und warum sie nicht in der Lage ist, diese Schäden schon jetzt zu beziffern (vgl. BGH, a.a.O.). Soweit die Nebenklägerin zuletzt über ihre Vertreterin auf entsprechenden Hinweis der Kammer hin mündlich in der Hauptverhandlung geltend gemacht hat, dass sich solche Schäden noch nicht beziffern ließen, weil Antragsverfahren gegenüber Sozialversicherungsträgern wie auch Behandlungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen seien, vermag dies den Anforderungen an einen substantiierten Vortrag nicht zu genügen, zumal danach weder ersichtlich ist, was konkret im Hinblick auf etwaig bereits entstandene Schäden Gegenstand der einzelnen Verfahren gegenüber den Sozialversicherungsträgern sein könnte, noch aus welchem Grund eine Abrechnung und darauf fußende bezifferte Geltendmachung von bislang durchgeführter - und im Übrigen im Einzelnen darzulegender - Behandlungsmaßnahmen nicht möglich sein soll. Demgemäß war insoweit von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag abzusehen.

b)

Abzusehen von einer Entscheidung über das Adhäsionsgesuch war wegen Unbegründetheit schließlich auch in Bezug auf den von der Nebenklägerin zuletzt ohne nähere Begründung über den 22.01.2015 – Zeitpunkt der mündlichen Anbringung des Antrags in der Hauptverhandlung bzw. dessen Rechtshängigkeit (s.o. unter 1. lit. c)) – hinaus geltend gemachten Zinsanspruch für die Zeit ab dem 15.08.2013, da hierfür weder auf der Grundlage des Vorbringens der Nebenklägerin noch sonst ein Rechtsgrund ersichtlich war.

VII.

1.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709 S. 1 und 2 ZPO, 406 Abs. 3 S. 2 StPO.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1, 472 Abs. 1 S. 1, 472a Abs.1 und 2 StPO. Soweit von einer Entscheidung über das Adhäsionsgesuch der Nebenklägerin abgesehen worden ist, entsprach es nach pflichtgemäßem Ermessen der Billigkeit, den Angeklagten wegen des nur unwesentlichen Teilunterliegens der Nebenklägerin auch insoweit mit den besonderen Kosten und den notwendigen Auslagen der Neben- und Adhäsionsklägerin zu belasten.